

Bericht des Revisionsamtes über die

**Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2022**

der Gemeinde Otzberg

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Prüfungsansätze und -methoden .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Vorbemerkungen.....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes .....</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Bereinigungsverfahren aus Vorjahren .....</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....</b>	<b>8</b>
<b>6.1</b>	<b>Haushaltssatzung.....</b>	<b>8</b>
6.1.1	Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen .....	9
6.1.2	Verpflichtungsermächtigungen .....	9
6.1.3	Liquiditätskredite .....	10
<b>6.2</b>	<b>Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen.....</b>	<b>10</b>
6.2.1	Haushaltsvermerke .....	10
6.2.2	Übertragung von Ansätzen .....	11
6.2.3	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen .....	11
6.2.4	Prüfung der Mittelverwendung .....	12
<b>7</b>	<b>Erläuterungen zum Jahresabschluss.....</b>	<b>13</b>
<b>7.1</b>	<b>Vermögensrechnung zum 31.12.2022.....</b>	<b>13</b>
<b>7.1.1</b>	<b>Anlagevermögen .....</b>	<b>17</b>
7.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	17
7.1.1.2	Sachanlagevermögen .....	18
7.1.1.3	Finanzanlagen.....	22
7.1.1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen .....	24
<b>7.1.2</b>	<b>Umlaufvermögen .....</b>	<b>24</b>
7.1.2.1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	25
7.1.2.2	Flüssige Mittel .....	28
<b>7.1.3</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....</b>	<b>29</b>
<b>7.1.4</b>	<b>Eigenkapital .....</b>	<b>29</b>
7.1.4.1	Netto-Position .....	30
7.1.4.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital .....	30
7.1.4.3	Ergebnisverwendung.....	31
<b>7.1.5</b>	<b>Sonderposten .....</b>	<b>32</b>
<b>7.1.6</b>	<b>Rückstellungen.....</b>	<b>33</b>
<b>7.1.7</b>	<b>Verbindlichkeiten .....</b>	<b>35</b>
<b>7.1.8</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....</b>	<b>37</b>
<b>7.2</b>	<b>Ergebnisrechnung zum 31.12.2022.....</b>	<b>38</b>
<b>7.2.1</b>	<b>Verwaltungsergebnis .....</b>	<b>41</b>
7.2.1.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte.....	43
7.2.1.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	43
7.2.1.3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen .....	44
7.2.1.4	Steuern und steuerähnliche Erträge .....	44

7.2.1.5	Erträge aus Transferleistungen .....	45
7.2.1.6	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen .....	46
7.2.1.7	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen .....	47
7.2.1.8	Sonstige ordentliche Erträge .....	47
7.2.1.9	Personal- und Versorgungsaufwendungen .....	47
7.2.1.10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen .....	48
7.2.1.11	Abschreibungen .....	49
7.2.1.12	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen .....	50
7.2.1.13	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen .....	51
7.2.1.14	Transferaufwendungen .....	51
7.2.1.15	Sonstige ordentliche Aufwendungen .....	52
<b>7.2.2</b>	<b>Finanzergebnis .....</b>	<b>52</b>
<b>7.2.3</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis .....</b>	<b>53</b>
<b>7.3</b>	<b>Finanzrechnung zum 31.12.2022 .....</b>	<b>53</b>
7.3.1	Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit .....	55
7.3.2	Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit .....	56
7.3.3	Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit .....	57
7.3.4	Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen .....	58
<b>7.4</b>	<b>Kosten- und Leistungsrechnung .....</b>	<b>58</b>
<b>7.5</b>	<b>Leistungsziele und Kennzahlen .....</b>	<b>59</b>
<b>8</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>60</b>
<b>9</b>	<b>Rechenschaftsbericht .....</b>	<b>61</b>
<b>10</b>	<b>Sachprüfungen .....</b>	<b>61</b>
10.1	Erhebung von Hundesteuer .....	61
10.2	Niederschriften von Gemeindevorstandssitzungen .....	62
<b>11</b>	<b>Technische Prüfung .....</b>	<b>62</b>
11.1	Vorbemerkungen .....	62
11.1.1	Prüfungsauftrag und Zielsetzung der technischen Prüfung .....	63
11.1.2	Gegenstand der Prüfung .....	63
11.1.3	Durchführung der Prüfung .....	63
11.2	Projektprüfung .....	63
11.2.1	Geprüfte Maßnahmen .....	63
11.2.2	Allgemeines .....	64
11.2.3	Prüfungsfeststellungen zu: Jahresvertragsarbeiten Tiefbau 2023-2024 - nur Prüfung des Vergabeverfahrens .....	64
11.2.4	Prüfungsfeststellungen zu: Abluftanlagen Feuerwehrhaus Lengfeld (2021), Habitzheim und Hering (2022) .....	67
11.2.5	Prüfungsfeststellungen zu: Umbau Rathaus - Gewerk Trockenbauarbeiten und Gewerk Tischlerarbeiten / Innentüren .....	71
11.2.6	Prüfungsfeststellungen: Regenüberlaufbecken Lengfeld / RÜB 1 - Gewerk Betonsanierung und Gewerk Metallbauarbeiten .....	73
<b>11.3</b>	<b>Schlussbetrachtungen der Technischen Prüfung .....</b>	<b>75</b>

---

<b>12</b>	<b>Gesamtabschluss .....</b>	<b>77</b>
<b>13</b>	<b>Schlussbetrachtung.....</b>	<b>77</b>

---

# 1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

## Rechtsgrundlagen der Prüfung

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde Otzberg für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Nach § 129 Satz 2 HGO werden in den Kommunen, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß § 52 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Der Fachbereich der Kreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Revision“.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes entscheiden.

## Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Gemeinde Otzberg für das Jahr 2022.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Rückstellungsübersicht sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

## Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 25.07.2023 aufgestellt.

## Zweck der Prüfung

Nach § 128 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,

- 
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
  - die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermitteln,
  - die Kommune zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie der Hinweise zur GemHVO.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune vermittelt.

Die Prüfung umfasste auch die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan.

### **Schlussbesprechung**

Ein Entwurf dieses Schlussberichts wurde der Gemeinde Otzberg übersandt. Mit diesem Schreiben wurde der Gemeinde Otzberg Gelegenheit gegeben, zum Inhalt Stellung zu nehmen, und es wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten. Eine gemeinsame Schlussbesprechung wurde jedoch nicht benötigt.

## **2 Prüfungsansätze und -methoden**

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Ausgabewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftlichen Entscheidungen der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.

Aus Wirtschaftlichkeitsaspekten, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsvorgänge, kann bei einer Jahresabschlussprüfung keine Vollprüfung, also die Prüfung jedes einzelnen Geschäftsvorganges, durchgeführt werden. Eine Vollprüfung kommt grundsätzlich nur bei einem Verdacht auf dolose Handlungen oder, in Einzelfällen, bei quantitativ sehr begrenzten Prüfungsfeldern in Betracht.

Die durchgeführte Prüfung stützt sich auf die Methode der aussagebezogenen Prüfung, das Konzept der Wesentlichkeit sowie auf eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge.

---

Die Methode der aussagebezogenen Prüfung basiert auf analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen wie z. B. Vorjahresvergleiche) in Kombination mit Einzelfall-Prüfungshandlungen (Betrachtungen einzelner Geschäftsvorfälle zur Verifizierung der Plausibilität).

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Die Wesentlichkeit hängt grundsätzlich vom Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger ab und ist vom Prüfer oder der Prüferin einzuschätzen und für jedes Prüffeld festzulegen. Hierbei kommen zum einen quantitative Aspekte (monetäres Ausmaß des möglichen Fehlers in Relation zum Gesamtbetrag, z. B. zur Bilanzsumme), zum anderen qualitative Aspekte (z. B. besondere Eigenarten eines Sachverhaltes, Erwartungen der Öffentlichkeit) zum Tragen.

Die stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge erfolgt, je nach Sachverhalt, durch eine bewusste Auswahl anhand verschiedener Kriterien und/oder durch eine Zufallsauswahl.

### **3 Vorbemerkungen**

#### **Entlastung Vorjahre**

Die Gemeindevertretung hat am 19.12.2022 gemäß § 114 Abs. 1 HGO über die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 beschlossen und dem Gemeindevorstand Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse der Vertretungskörperschaft wurden am 22.12.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Jahresabschlüsse lagen mit dem jeweiligen Rechenschaftsbericht und Anlagen vom 27.12.2022 bis 04.01.2023 öffentlich aus.

#### **Saldenübernahme**

Die Saldenübernahme aus dem vom Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüften und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg beschlossenen Jahresabschluss zum 31.12.2021 ist richtig erfolgt.

#### **Abschlusserstellung**

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

**Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Otzberg erfolgte mit Datum vom 25.07.2023 und somit nicht fristgerecht.**

#### **Vollständigkeitserklärung**

Mit Schreiben vom 09.08.2023 legte Herr Bürgermeister Weber eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der die Gemeinde Otzberg bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

### Software und Buchhaltung

Die Gemeinde Otzberg verwendet das Buchführungsprogramm „New System Kommunal“ (nsk) der Fa. Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Ulm. Der Vertrieb der Software „New System Kommunal“ erfolgt in Hessen durch den Unternehmensverbund ekom21 in Gießen.

Für das eingesetzte Buchführungsprogramm liegt zum Abschluss der Prüfung ein Zertifikat von der TÜViT GmbH Essen vor.

### Inventur

Eine gemäß § 35 GemHVO vorgeschriebene Inventur wurde bei der Gemeinde Otzberg für das Berichtsjahr durchgeführt. Die dazugehörigen Unterlagen wurden stichprobenartig gesichtet, die Sichtung führte zu keinen Feststellungen.

### Entwicklung der Einwohnerzahlen

(lt. Kreisstatistik)

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Einwohner	6.423	6.424	6.404	6.441	6.432	6.540
Veränderung zum Vorjahr	- 14	+ 1	- 20	+ 37	- 9	+ 108

## **4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes**

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung der Revision folgende wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde Otzberg getroffen:

- Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2021 hat sich gegenüber der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2020 von 43.963.507,68 € auf 45.174.038,76 € erhöht.
- Die Gemeinde Otzberg schließt mit einem Überschuss im Jahresergebnis in Höhe von 280.724,77 € ab. Dieser setzt sich aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 156.965,27 € und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 123.759,50 € zusammen. Gegenüber dem geplanten Fehlbetrag in Höhe von 231.292,53 € ergibt sich somit eine Verbesserung des Jahresergebnisses in Höhe von 512.017,30 €.
- Die Verbindlichkeiten haben sich von 5.251.046,27 € auf 5.617.738,64 € erhöht.
- Der Finanzmittelbestand erhöhte sich von 2.494.604,55 € auf 2.841.240,13 €.

Die Aussagen der Gemeinde Otzberg zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

## 5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren

Bei der Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2021 wurden keine (wesentlichen) Feststellungen gemacht, die zu einer unzutreffenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten. Die Erledigung der in den Prüfberichten für die o. g. Jahre getroffenen Beanstandungen wurde dennoch überprüft und findet sich sodann unter den jeweiligen Inhaltsziffern.

## 6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung ist in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 720 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu beurteilen, ob die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Otzberg insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

### 6.1 Haushaltssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg hat die Haushaltssatzung nach § 94 HGO für das Haushaltsjahr 2022 am 15.11.2021 verabschiedet. Am 27.09.2022 erfolgte ein Nachtragsbeschluss zum Haushalt 2022.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 erfolgte mit Datum vom 23.12.2021. Der Haushaltsplan wurde im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Zeit vom 07.01. bis 17.01.2022 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Bekanntmachung zum Nachtrag 2022 erfolgte am 24.10.2022.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 enthielt – einschließlich Nachtragsatzung – folgende Festsetzungen:

<b>im Ergebnishaushalt</b>	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	14.393.250,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	14.460.490,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	89.515,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	27.466,00 €
<b>Fehlbedarf</b>	<b>-5.191,00 €</b>
<b>im Finanzhaushalt</b>	
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	671.277,00 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.327.395,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.097.300,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	604.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	343.004,00 €
<b>Finanzmittelüberschuss</b>	<b>162.368,00 €</b>

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 604.000,00 € festgesetzt.

---

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.482.000,00 € veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	Grundsteuer A	640 v. H.
	Grundsteuer B	595 v. H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>		390 v. H.

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 27.09.2022 beschlossene Stellenplan.

Darüber hinaus enthielt die Haushaltssatzung in § 8 folgende weitere Festsetzungen:

Der Gemeindevorstand wird gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 HGO ermächtigt, überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den jeweiligen Ansatz des Budgets um nicht mehr als 10 % überschreiten, dabei jedoch nicht mehr als 50.000 € betragen, zu genehmigen. Er wird weiterhin ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € im Einzelfall zu genehmigen.

### **6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen**

Gemäß § 2 der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 604.000,00 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

Die Kreditermächtigung wurde im Berichtsjahr in Höhe von 565.000,00 € für Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturprogramms in Anspruch genommen. Diese Darlehensaufnahme gilt gemäß § 3 des Artikels 3 des Gesetzes zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen vom 9. März 2009 (GVBl. I S.92) Kraft Gesetzes als festgesetzt und genehmigt.

Da die Kreditermächtigung nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wurde, gilt sie in Höhe des nicht in Anspruch genommenen Betrages gemäß § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres und wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wurde, bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung. Wir empfehlen, die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen künftig in der Übersicht der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO darzustellen.

### **6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen**

Gemäß § 3 der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 1.482.000,00 € festgesetzt.

---

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden im Berichtsjahr nicht eingegangen.

### **6.1.3 Liquiditätskredite**

Nach § 4 der Nachtragssatzung war der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 in Anspruch genommen werden durften, auf 600.000,00 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

Liquiditätskredite wurden im geprüften Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen.

Zum Ende des Haushaltsjahres war darüber hinaus kein Liquiditätskreditbestand vorhanden.

Gemäß § 105 HGO gilt für die Aufnahme von Liquiditätskrediten in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzte Höchstbetrag weiter. Diese Ermächtigung in Höhe von 600.000,00 € wurde nicht überschritten.

## **6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen**

### **6.2.1 Haushaltsvermerke**

Haushaltsvermerke wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2022 wie folgt ausgebracht:

Haushaltsvermerke gemäß §§ 19, 20 und 21 GemHVO

1. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets erhöhen zahlungswirksame Aufwendungen des gleichen Budgets, ohne dass dies zu überplanmäßigen Aufwendungen führt (§ 19 Abs. 2 und 3).
2. Nr. 1. gilt entsprechend für Einzahlungen und Auszahlungen eines Budgets (§ 19 Abs. 4).
3. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 1).
4. Sämtliche zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen aller Budgets sind gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 2).
5. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen für Investitionen sind gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 3).
6. Zusätzlich zu Nr. 5 sind die Ansätze bei Teilfinanzhaushalt 01.04, Investitions-Nummern 010043-001, 010045-001, 010430-001, 010430-002 und 010451-001, sowie bei Teilfinanzhaushalt 06.04, Investitions-Nummer 060402-001, gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 2 und 3). Ebenso sind die Ansätze bei Teilfinanzhaushalt 05.10, Investitions-Nummer 051007-002, und bei Teilfinanzhaushalt 06.05, Investitions-Nummer 060501-001, gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 2 und 3).
7. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt (§ 20 Abs. 5).

8. Die Ansätze in den Positionen 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) und 15 (Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse) in den Budgets 12 und 31 bis 34 werden für übertragbar erklärt (§ 21 Abs. 1).
9. Die Ansätze für Investitionsauszahlungen in Budget 31 werden für Investitionsauszahlungen in Budget 34 für einseitig deckungsfähig erklärt (§ 20 Abs. 2 und 3).

## 6.2.2 Übertragung von Ansätzen

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs. 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Die Ausbringung eines Haushaltsvermerks ist im Fall der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entbehrlich.

In beiden Fällen der Übertragung von Planansätzen muss eine systemtechnische Umsetzung erfolgen, d. h. die übertragenen Beträge müssen Bestandteile der fortgeschriebenen Planansätze im Jahresabschluss des Folgejahres sein.

Zum Ende des geprüften Haushaltsjahres wurden die nachstehenden Ansätze in das Folgejahr übertragen:

Aufwendungen	./.
Auszahlungen für Investitionen	991.336,33 €

Ein Verzeichnis der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO beigelegt.

## 6.2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Nach § 8 der Haushaltssatzung wird der Gemeindevorstand ermächtigt, überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den jeweiligen Ansatz des Budgets um nicht mehr als 10 % überschreiten, dabei jedoch nicht mehr als 50.000,00 € betragen, zu genehmigen. Er wird weiterhin ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall zu genehmigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gem. § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.

---

Im geprüften Haushaltsjahr wurden die folgenden über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen beschlossen:

### Aufwendungen

Budget	über-/außer-planmäßige Aufwendungen
11 Allgemeiner Service	40.000,00 €

Bei dem getroffenen Beschluss nach § 100 HGO handelte es sich um eine außerplanmäßige Aufwendung im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung.

Die dargestellte außerplanmäßige Aufwendung wurde im Buchführungssystem erfasst und führt zu einer entsprechenden Erhöhung der fortgeschriebenen Planansätze im Bereich der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung.

**Im Rahmen der Prüfung fiel darüber hinaus auf, dass im System keine „Abplanung“ bzw. Verminderung derjenigen Ansätze erfolgte, die beschlussgemäß zur Deckung der außerplanmäßigen Aufwendung herangezogen wurden. Die außerplanmäßige Bewilligung führte demnach entgegen § 100 HGO insgesamt zu einer Erhöhung des fortgeschriebenen Ansatzes, da eine Reduzierung an anderer Stelle nicht stattfand. In § 100 HGO heißt es hierzu: „Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn [...] die Deckung gewährleistet ist.“**

Wir empfehlen daher an dieser Stelle, die Möglichkeiten des Finanzverwaltungsprogramms auszuschöpfen, um die Mittelüberwachung zu gewährleisten. Zukünftig sind im System bei der Einbuchung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gleichzeitig „Abplanungen“ an anderer Stelle vorzunehmen.

**Es wurde darüber hinaus festgestellt, dass die Prüfung der Voraussetzungen des § 100 HGO nicht vollständig durch die Gemeinde dokumentiert wurde. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen müssen gem. § 100 Abs. 1 HGO zum Zeitpunkt der Bereitstellung unvorhergesehen und unabweisbar sein und die Deckung muss gewährleistet sein. Diese Tatbestandsmerkmale wurden mitunter jedoch nicht thematisiert. Wir bitten künftig darum, die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 HGO vollständig zu beachten und dies auch entsprechend zu dokumentieren.**

**Zuletzt bestehen Zweifel seitens der Notwendigkeit des getroffenen Beschlusses.** Für die bereitgestellten Mittel gab es noch keine konkreten Ereignisse, sodass die nach § 100 HGO notwendige Unabweisbarkeit und Unvorhersehbarkeit fraglich sind.

## **6.2.4 Prüfung der Mittelverwendung**

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 HGO),
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),
- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie

- 
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vorgenommene Prüfung auf der Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport basiert, dass für solche Haushaltsansätze eine Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO nicht in Betracht kommt, die nach § 20 Abs. 2 GemHVO für deckungsfähig erklärt wurden.

Im Rahmen der Prüfung wurden keine Ansatzüberschreitungen festgestellt.

### **Vorläufige Haushaltsführung**

Gemäß § 99 i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Anschluss öffentlich bekannt zu machen. Mithin hat der Beschluss über die Haushaltssatzung spätestens im November des Vorjahres zu erfolgen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung und darf

- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 23.12.2021. Da zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung auch die Auslegung des Haushaltsplanes gehört, bestimmt sich das Ende der vorläufigen Haushaltsführung mit dem Ende der Auslegungsfrist am 17.01.2022, so dass sich die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Otzberg bis zu diesem Zeitpunkt in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

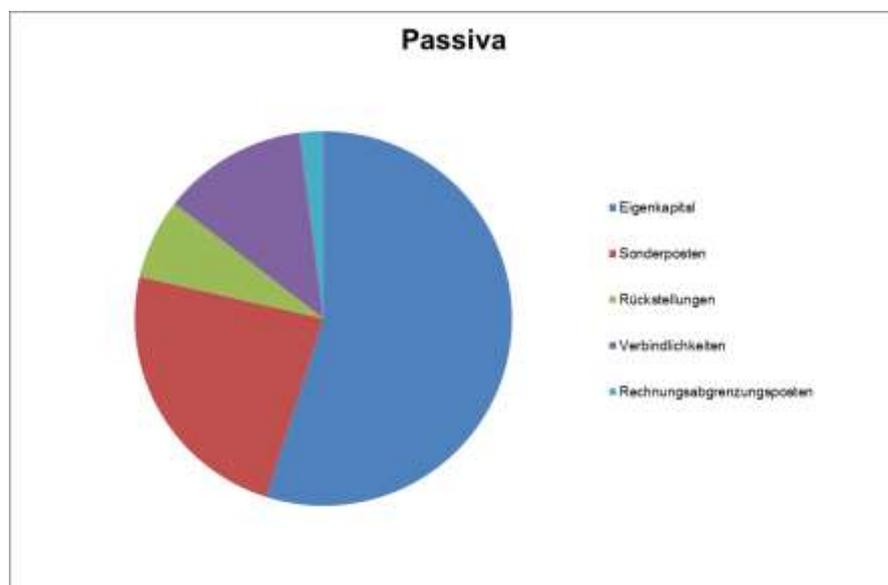
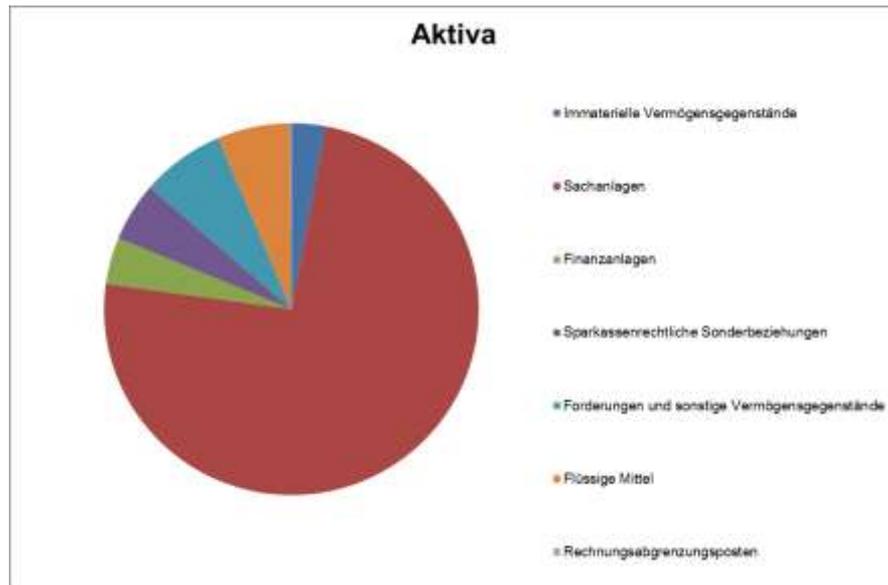
Unsere stichprobenartige Prüfung der Auszahlungen im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung führte zu keinen Feststellungen.

## **7 Erläuterungen zum Jahresabschluss**

### **7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2022**

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung bilden zusammen die drei Komponenten des kommunalen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung entspricht der handelsrechtlichen Bilanz und ist gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Otzberg zum Bilanzstichtag dar.



Das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, welches die Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung veranschaulicht, stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Vorjahreswerten wie folgt dar:

Vermögensrechnung (Bilanz)					
Aktiva	31.12.2022	31.12.2021	Passiva	31.12.2022	31.12.2021
Flüssige Mittel	2.841.240,13 €	2.494.604,55 €	Eigenkapital	24.809.156,72 €	24.528.431,95 €
Finanzrechnung 2022			Ergebnisrechnung 2022		
Einzahlungen	15.163.987,84 €		Erträge	14.903.280,95 €	
Auszahlungen	14.817.328,21 €		Aufwendungen	14.622.556,18 €	
<b>Finanzmittelfluss:</b>	<b>346.659,63 €</b>		<b>Jahresergebnis:</b>	<b>280.724,77 €</b>	

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass der Finanzmittelfluss (346.659,63 €) und die Veränderung der Flüssigen Mittel (346.635,58 €) um 24,05 € differieren. Ursächlich hierfür ist ein nicht ausgeglichenes Korrekturkonto unter der Hauptkontengruppe 879. Näheres siehe Ziffer 7.3.1.

---

Im Folgenden sind die Werte der Vermögensrechnung der Gemeinde Otzberg zum 31.12.2022 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Auf die Positionen der Vermögensrechnung wird auf den folgenden Seiten im Einzelnen eingegangen.



## 7.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die dauerhaft den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB), Umkehrschluss aus § 58 Nr. 34 GemHVO).

Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und DV-Software), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Das Anlagevermögen der Gemeinde Otzberg stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2022 wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.324.793,17 €	1.183.574,79 €	141.218,38 €
Sachanlagevermögen	33.539.749,36 €	33.161.613,69 €	378.135,67 €
Finanzanlagevermögen	1.833.825,33 €	1.761.093,28 €	72.732,05 €
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	2.310.576,18 €	2.310.576,18 €	0,00 €
<b>Summe:</b>	<b>39.008.944,04 €</b>	<b>38.416.857,94 €</b>	<b>592.086,10 €</b>

Im Bereich des Anlagevermögens wurde stichprobenartig geprüft, ob die Zugänge des Berichtsjahres mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert wurden, ob die angesetzte Nutzungsdauer angemessen ist, ob die Buchungen bei den Anlagen im Bau ordnungsgemäß erfolgt sind und ob eine Abgrenzung von Unterhaltungs-/Instandsetzungsaufwand vorgenommen wurde.

### 7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Otzberg zum 31.12.2022 werden folgende immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	16.994,00 €	22.388,00 €	-5.394,00 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.307.799,17 €	1.161.186,79 €	146.612,38 €
<b>Summe:</b>	<b>1.324.793,17 €</b>	<b>1.183.574,79 €</b>	<b>141.218,38 €</b>

Bei den Konzessionen, Lizenzen und ähnlichen Rechten waren im Berichtsjahr lediglich planmäßige Abschreibungen (5.382,00 €) und Abgänge (insgesamt 12,00 €) aufgrund der durchgeführten Inventur zu verzeichnen.

Weiterhin wurden die geleisteten Investitionszuschüsse in Höhe von insgesamt 203.073,00 € an den Magistrat der Stadt Groß-Umstadt für die Optimierung der Fällmittelstation und des Nachklärbeckens auf der dortigen Kläranlage aktiviert.

Es wurde anhand der Zuwendungsbescheide bzw. weiterer Unterlagen geprüft, ob die Aktivierungsvoraussetzung gemäß Hinweis 2 zu § 38 GemHVO vorlagen. **Wie bereits im Prüfbericht des Vorjahres festgestellt wurde, besteht bei den o. g. aktivierten Zuschüssen kein Rückforderungsvorbehalt, sodass die Voraussetzungen des Hinweises Nr. 2 zu § 38 GemHVO und damit die Aktivierungsfähigkeit nicht vorliegen.**

Außerdem wurde die geleistete Anzahlung an den Zweckverband NGA-Netz Darmstadt Dieburg in Höhe von 30.100,00 € für den weiteren Ausbau des Breitbandnetzes unter der Kontengruppe 04 (Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände) aktiviert. Der separate Ausweis dieser Kontengruppe ist jedoch noch nicht verpflichtend.

Die planmäßigen Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände betragen 125.408,79 € und werden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Das Bilanzierungsverbot gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO wurde beachtet.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

### 7.1.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	8.226.311,02 €	8.227.610,62 €	-1.299,60 €
Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	5.281.421,00 €	4.900.131,00 €	381.290,00 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	17.676.345,65 €	17.931.674,65 €	-255.329,00 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	199.993,00 €	101.324,00 €	98.669,00 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.021.598,47 €	859.991,47 €	161.607,00 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.134.080,22 €	1.140.881,95 €	-6.801,73 €
<b>Summe:</b>	<b>33.539.749,36 €</b>	<b>33.161.613,69 €</b>	<b>378.135,67 €</b>

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Sachanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

### Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Unbebaute Grundstücke	3.870.006,53 €	3.871.306,13 €	-1.299,60 €
Bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten -	4.095.350,49 €	4.095.350,49 €	0,00 €
Bebaute Grundstücke - mit fremden Bauten -	145.104,00 €	145.104,00 €	0,00 €
Grundstücksgleiche Rechte	115.850,00 €	115.850,00 €	0,00 €
<b>Summe:</b>	<b>8.226.311,02 €</b>	<b>8.227.610,62 €</b>	<b>-1.299,60 €</b>

Die Veränderungen im Bereich der unbebauten und bebauten Grundstücke durch den Ankauf bzw. Verkauf von Grundstücken wurden durch die entsprechenden Kaufverträge belegt.

Das verkaufte Grundstück hatte einen Restbuchwert in Höhe von insgesamt 1.299,60 € und wurde für 100.000,00 € verkauft. Der Buchgewinn in Höhe von 98.700,40 € wurden im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen.

## Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Betriebsgebäude	4.301.492,00 €	4.469.932,00 €	-168.440,00 €
Verwaltungsgebäude	590.523,00 €	9.560,00 €	580.963,00 €
Andere Bauten	40.492,00 €	43.304,00 €	-2.812,00 €
Grundstückseinrichtungen	326.447,00 €	352.647,00 €	-26.200,00 €
Wohngebäude	22.467,00 €	24.688,00 €	-2.221,00 €
<b>Summe:</b>	<b>5.281.421,00 €</b>	<b>4.900.131,00 €</b>	<b>381.290,00 €</b>

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 204.487,28 € sowie aus Umbuchungen (im Zugang) in Höhe von 585.777,28 €.

Die stichprobenartige Prüfung der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände (im Berichtsjahr ausschließlich das Rathaus in Lengfeld) erfolgte durch Einsichtnahme in die Rechnungsbelege. Die Prüfung ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte.

Die Zugänge wurden stichprobenartig hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsdauer und des Abschreibungsbeginns geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

## Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Allgemeines Infrastrukturvermögen	5.456.053,40 €	5.503.810,40 €	-47.757,00 €
Kultur- und Naturgüter	120.645,12 €	127.575,12 €	-6.930,00 €
Deiche, Polder und andere Gewässerbauten	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	7.665.168,00 €	7.865.810,00 €	-200.642,00 €
Waldvermögen	4.434.478,13 €	4.434.478,13 €	0,00 €
<b>Summe:</b>	<b>17.676.345,65 €</b>	<b>17.931.674,65 €</b>	<b>-255.329,00 €</b>

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 663.082,45 €, aus Anlagenzugängen in Höhe von 11.300,97 €, aus Umbuchungen von der Position Anlagen im Bau in Höhe von 399.637,48 € sowie aus Anlagenabgängen in Höhe von 3.185,00 €.

Die Umbuchungen im geprüften Haushaltsjahr erfolgten durch die Aktivierung von bis zur Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme als Anlagen im Bau ausgewiesenen Vermögensgegenstände, im Wesentlichen die Fertigstellung einer Platzgestaltung für die Ortsmitte im Ortsteil Ober-Klingen) und eines Kanals im Ortsteil Ober Nauses.

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Bilanzierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die entsprechenden Rechnungsbelege lagen vor.

In die Prüfung einbezogen wurde auch die Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand. Die stichprobenweise Prüfung der aktivierten Baukosten führte zu keinen Beanstandungen.

Die stichprobenweise Prüfung des Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Der Wert des Waldvermögens wurde mit einem Festwert in Höhe von 4.434.478,13 € angesetzt. Erkenntnisse, die im geprüften Haushaltsjahr zu einer Wertminderung geführt hätten, lagen nicht vor.

Die planmäßigen Abschreibungen des Infrastrukturvermögens wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

## Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Anlagen und Maschinen	199.993,00 €	101.324,00 €	98.669,00 €
<b>Summe:</b>	<b>199.993,00 €</b>	<b>101.324,00 €</b>	<b>98.669,00 €</b>

Die Veränderung dieser Bilanzposition resultiert aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 11.419,83 € sowie aus Anlagenzugängen in Höhe von 110.088,83 €.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

## Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Betriebsausstattung	836.298,72 €	659.937,72 €	176.361,00 €
Geschäftsausstattung	185.299,75 €	200.053,75 €	-14.754,00 €
<b>Summe:</b>	<b>1.021.598,47 €</b>	<b>859.991,47 €</b>	<b>161.607,00 €</b>

Die Veränderung dieser Bilanzposition resultiert aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 143.406,71 €, Anlagenzugängen in Höhe von 308.137,71 € und Anlagenabgängen in Höhe von 3.124,00 €.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Die Anlagenabgänge beziehen sich auf diverse Anlagen, die im Berichtsjahr verschrottet wurden.

## Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im Sinne von § 41 Abs. 5 Satz 2 GemHVO mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 250,00 € und 1.000,00 €, die selbständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind, werden Sammelposten gebildet, die über einen Zeitraum von fünf Jahren ergebniswirksam aufgelöst werden. Die GWGs werden in der Vermögensrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind Bestandteil der jeweiligen Positionen des Sachanlagevermögens.

Im Berichtsjahr betragen die Zugänge bei den GWGs insgesamt 32.236,99 €. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Anschaffung von zehn Bänken und zwei Tischen im Rahmen von Geo-Naturparkmaßnahmen unter den GWG aktiviert wurden. **Bei diesen Vermögensgegenständen handelt jedoch um nicht bewegliche Anlagegüter, sodass diese als Grundstückseinrichtungen unter der Kontengruppe 056 zu aktivieren sind.** Wir empfehlen eine Korrektur im Jahresabschluss zum 31.12.2024.

Die planmäßigen Abschreibungen und Abgänge der geringwertigen Wirtschaftsgüter betragen 42.716,99 €.

## Anlagen im Bau

Die Bilanzposition Anlagen im Bau enthält die aktivierungsfähigen Kosten für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände. Mit Fertigstellung des Anlagegutes werden die Kosten auf das

entsprechende Bestandskonto umgebucht. Gleichzeitig erfolgt der Beginn der Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Zugänge 2022	Aktivierungen 2022	Abgänge 2022	Stand zum 31.12.2022
Anlagen im Bau - Hochbau	5.839,31 €	5.699,14 €	0,00 €	0,00 €	11.538,45 €
Anlagen im Bau - Tiefbau	0,00 €	5.062,58 €	5.062,58 €	0,00 €	0,00 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau - Hochbau	608.751,36 €	447.727,80 €	585.777,28 €	0,00 €	470.701,88 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau - Tiefbau	526.291,28 €	522.408,32 €	394.574,90 €	2.284,81 €	651.839,89 €
<b>Summe:</b>	<b>1.140.881,95 €</b>	<b>980.897,84 €</b>	<b>985.414,76 €</b>	<b>2.284,81 €</b>	<b>1.134.080,22 €</b>

Der Ausweis der bilanzierten Anlagen im Bau erfolgte mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die stichprobenweise Prüfung der wesentlichen Zugänge wurde anhand der Beleg- und Rechnungsunterlagen durchgeführt.

## Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des Vorjahresabschlusses angewandt wurden, wurden im geprüften Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 40 Nr. 5 GemHVO beibehalten.

### 7.1.1.3 Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß Hinweis 10 zu § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Hinweis 11 zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert), sowie ihre Eigenbetriebe.

Als Beteiligungen gemäß Hinweis 12 zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Hinweis 11 zu § 49 GemHVO gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert diese Voraussetzungen erfüllt.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Otzberg zum 31.12.2022 werden Finanzanlagen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Beteiligungen	1.705.953,74 €	1.635.953,74 €	70.000,00 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	91.647,17 €	86.869,96 €	4.777,21 €
Sonstige Ausleihungen	36.224,42 €	38.269,58 €	-2.045,16 €
<b>Summe:</b>	<b>1.833.825,33 €</b>	<b>1.761.093,28 €</b>	<b>72.732,05 €</b>

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Finanzanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

## Beteiligungen

Die Beteiligungen der Gemeinde Otzberg gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg	1.407.771,65 €	1.337.771,65 €	70.000,00 €
Wasserverband Gersprenzgebiet	152.621,51 €	152.621,51 €	0,00 €
Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung	47.308,56 €	47.308,56 €	0,00 €
Zweckverband Senio-Verband	24.931,10 €	24.931,10 €	0,00 €
Hessischer Verwaltungsschulverband	1,00 €	1,00 €	0,00 €
ekom21 - KGRZ Hessen	1,00 €	1,00 €	0,00 €
ENTEKA AG	4.240,80 €	4.240,80 €	0,00 €
Feuerwehrstiftung Wilfried Köbler	332,30 €	332,30 €	0,00 €
Abwasserverband Unterzent-Untere Mümling	67.180,32 €	67.180,32 €	0,00 €
Zweckverband NGA-Netz Darmstadt-Dieburg	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Maschinen-, Boden- und Landschaftspflegeverband Südhessen	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR	1.562,50 €	1.562,50 €	0,00 €
Zweckverband Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg	1,00 €	1,00 €	0,00 €
<b>Summe:</b>	<b>1.705.953,74 €</b>	<b>1.635.953,74 €</b>	<b>70.000,00 €</b>

Die Beteiligungen haben sich gegenüber den Vorjahreswerten um 70.000,00 € erhöht. Ursächlich hierfür ist die Zahlung einer Kapitalausstattung an den Zweckverband „Gruppenwasserwerk Dieburg“ in dieser Höhe.

**Ebenfalls hierunter bilanziert sind Aktienanteile bei der Enteka AG.** Diese sind gemäß KVKR jedoch unter der Kontengruppe 15 „Wertpapiere des Anlagevermögens“ zu bilanzieren. Wir bitten um entsprechende Korrektur im nächsten aufzustellenden Jahresabschluss.

## Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens weist die Gemeinde Otzberg zum 31.12.2022 wie folgt aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Versorgungsrücklage	91.647,17 €	86.869,96 €	4.777,21 €
<b>Summe:</b>	<b>91.647,17 €</b>	<b>86.869,96 €</b>	<b>4.777,21 €</b>

Die Versorgungsrücklage wurde zum 31.12.2021 mit 86.869,96 € bilanziert. Unter Berücksichtigung der Zugänge des Jahres 2022 in Höhe von 4.777,21 € ergibt sich für die Versorgungsrücklage zum 31.12.2022 ein Bilanzansatz in Höhe von 91.647,17 €.

## Sonstige Ausleihungen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind zum Bilanzstichtag folgende Vermögensgegenstände aktiviert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	1.200,00 €	1.200,00 €	0,00 €
Gesicherte Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich	35.024,42 €	37.069,58 €	-2.045,16 €
<b>Summe:</b>	<b>36.224,42 €</b>	<b>38.269,58 €</b>	<b>-2.045,16 €</b>

Der Wert der Genossenschaftsanteile (1.200,00 €) ist gegenüber dem Vorjahreswert unverändert.

Die gesicherten Ausleihungen betreffen zwei private Wohnungsbaudarlehen und haben sich im Berichtsjahr aufgrund der entsprechenden Tilgungsleistungen um insgesamt 2.045,16 € verringert.

Bei den sonstigen Ausleihungen ergibt sich zum Bilanzstichtag insgesamt ein Wert in Höhe von 36.224,42 €.

### 7.1.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Die Gemeinde Otzberg hat im Jahresabschluss zum 31.12.2022 folgende sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Zweckverbandssparkasse Dieburg	2.310.576,18 €	2.310.576,18 €	0,00 €
<b>Summe:</b>	<b>2.310.576,18 €</b>	<b>2.310.576,18 €</b>	<b>0,00 €</b>

Für den Bilanzwert der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen ergibt sich im geprüften Haushaltsjahr keine Veränderung.

Die Stände zu den Bilanzstichtagen des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigelegt ist, wiedergegeben.

### 7.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen nach § 58 Nr. 34 GemHVO Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind. Hauptbestandteile des Umlaufvermögens sind bei Kommunen in der Regel Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel.

Das Umlaufvermögen der Gemeinde Otzberg setzt sich zum 31.12.2022 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.270.133,57 €	2.996.403,54 €	273.730,03 €
Flüssige Mittel	2.841.240,13 €	2.494.604,55 €	346.635,58 €
<b>Summe:</b>	<b>6.111.373,70 €</b>	<b>5.491.008,09 €</b>	<b>620.365,61 €</b>

Die Veränderungen in den einzelnen Positionen des Umlaufvermögens werden im Folgenden erläutert.

### 7.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen (sonstigen Vermögensgegenständen) unterschieden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden bei der Gemeinde Otzberg zum Bilanzstichtag wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.927.846,57 €	1.858.063,61 €	69.782,96 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	677.731,51 €	463.763,91 €	213.967,60 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	106.827,87 €	71.104,67 €	35.723,20 €
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	511.746,60 €	568.325,62 €	-56.579,02 €
Sonstige Vermögensgegenstände	45.981,02 €	35.145,73 €	10.835,29 €
<b>Summe:</b>	<b>3.270.133,57 €</b>	<b>2.996.403,54 €</b>	<b>273.730,03 €</b>

Dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen entsprechend, hat die Gemeinde Otzberg ihren Forderungsbestand einzelwertberichtigt. Hierzu wurden alle zum 31.12.2022 debitorisch geführten Forderungen, die älter als ein Jahr waren, in ihrem Wert berichtigt. Eine darüberhinausgehende Pauschalwertberichtigung für ein allgemeines Ausfallrisiko wurde in den Bereichen Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 2,00 % auf den nach der Einzelwertberichtigung verbleibenden Betrag vorgenommen.

Da aufgrund des Bruttoprinzips Forderungen und Verbindlichkeiten jeweils unsaldiert auszuweisen sind, werden Überzahlungen im Jahresabschluss zum 31.12.2022 durch den Ausweis von kreditorischen Debitoren bzw. debitorischen Kreditoren korrigiert. Ein entsprechender Ausweis auf der Aktiv- bzw. Passivseite der Bilanz ist ebenfalls erfolgt.

Der zum Jahresabschluss angesetzte Wert der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände entspricht dem wahrscheinlichen Zahlungseingang.

Im Bereich der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stimmen Hauptbuch (Forderungssachkonten) und Nebenbuch (Debitoren-/Personenkonten) zum Bilanzstichtag nicht überein. Bei einem Buchungsbestand auf den Forderungssachkonten in Höhe von 3.270.133,57 € wurden offene Debitorenposten in Höhe von 3.432.749,63 € nachgewiesen. Die Differenz ist im Wesentlichen darin

begründet, dass die durchgeführten Wertberichtigungen nicht debitorisch, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht wurden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der Stand der Forderungen zum Bilanzstichtag wurde korrekt in der Übersicht über die Forderungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

## **Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Stand zum 31.12.2022</b>	<b>Stand zum 31.12.2021</b>	<b>Veränderung</b>
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	119.587,06 €	123.075,08 €	-3.488,02 €
Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	1.808.259,51 €	1.734.988,53 €	73.270,98 €
Forderungen aus Transferleistungen	1.150,45 €	1.150,45 €	0,00 €
Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen und Investitionszuwendungen	-1.150,45 €	-1.150,45 €	0,00 €
<b>Summe:</b>	<b>1.927.846,57 €</b>	<b>1.858.063,61 €</b>	<b>69.782,96 €</b>

Den größten Posten innerhalb dieser Bilanzposition bilden mit 1.808.259,51 € die Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen. Es handelt sich hierbei überwiegend um noch ausstehende Tilgungszuschüsse aus den Konjunkturprogrammen.

Insgesamt haben sich die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen etc. gegenüber dem Vorjahreswert um 69.782,96 € erhöht.

## **Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Stand zum 31.12.2022</b>	<b>Stand zum 31.12.2021</b>	<b>Veränderung</b>
Forderungen aus Steuern	740.739,71 €	458.522,66 €	282.217,05 €
Forderungen aus Gebühren	104.379,40 €	68.948,85 €	35.430,55 €
Forderungen aus Beiträgen	354.609,90 €	355.101,51 €	-491,61 €
Sonstige Forderungen aus Abgaben	25.889,12 €	39.156,61 €	-13.267,49 €
Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	-534.055,36 €	-448.501,15 €	-85.554,21 €
Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	-13.831,26 €	-9.464,57 €	-4.366,69 €
<b>Summe:</b>	<b>677.731,51 €</b>	<b>463.763,91 €</b>	<b>213.967,60 €</b>

Unter dieser Bilanzposition werden zum Bilanzstichtag offene Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um noch ausstehende Gewerbesteuer- und Grundsteuerzahlungen, Erschließungsbeiträge, Betreuungsgebühren und Verpflegungsgelder sowie den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Wie bereits beschrieben, wurden die ursprünglichen Forderungswerte mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 547.886,62 €.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Forderungsart gegenüber dem Wert zum 31.12.2021 eine Erhöhung um 213.967,60 €.

## Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	139.288,30 €	98.076,97 €	41.211,33 €
Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-30.280,26 €	-25.521,18 €	-4.759,08 €
Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-2.180,17 €	-1.451,12 €	-729,05 €
<b>Summe:</b>	<b>106.827,87 €</b>	<b>71.104,67 €</b>	<b>35.723,20 €</b>

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses entstanden sind.

Zum 31.12.2022 werden bei der Gemeinde Otzberg unter dieser Bilanzposition im Wesentlichen noch ausstehende Mahngebühren und Säumniszuschläge ausgewiesen.

Auf Nachfrage, warum u. a. Säumniszuschläge unter dieser Forderungsart verbucht werden, teilte die Finanzverwaltung mit, dass die systemische Umgliederung vom Hauptkonto 269 auf 240 bereits vor Jahren durch die ekom21 durchgeführt wurde. Zumindest die hier verbuchten Säumniszuschläge resultieren nicht aus privatrechtlichen Forderungen und sollten nach Möglichkeit korrigiert werden.

Auch in diesem Bereich wurden die ursprünglichen Forderungswerte zum Bilanzstichtag anhand von Wertberichtigungen korrigiert.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Bilanzposition gegenüber dem Vorjahreswert eine Erhöhung um 35.723,00 €.

## Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Sonstige Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	511.746,60 €	568.325,62 €	-56.579,02 €
<b>Summe:</b>	<b>511.746,60 €</b>	<b>568.325,62 €</b>	<b>-56.579,02 €</b>

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position 511.746,60 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei mit 497.867,52 € im Wesentlichen um Forderungen gegen den Zweckverband „Gruppenwasserwerk Dieburg“.

Entsprechende Saldenbestätigungen konnten bis zum Abschluss der Prüfung jedoch nicht vorgelegt werden. Wir bitten zukünftig darum, die bilanzierten Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen anhand von Saldenbestätigungen oder Jahresabschlüssen zu bestätigen.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich insgesamt eine Verminderung um 56.579,02 €.

## Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Sonstige Umsatzsteuerforderungen	4.209,32 €	9.519,01 €	-5.309,69 €
Andere sonstige Forderungen	37.283,46 €	18.662,88 €	18.620,58 €
Forderungen aus durchlaufenden Posten	6.053,28 €	8.722,01 €	-2.668,73 €
Andere sonstige Vermögensgegenstände	362,00 €	168,87 €	193,13 €
Einzelwertberichtigungen	-1.927,04 €	-1.927,04 €	0,00 €
<b>Summe:</b>	<b>45.981,02 €</b>	<b>35.145,73 €</b>	<b>10.835,29 €</b>

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2022 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 45.981,02 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei mit 36.8421,96 € im Wesentlichen um debitorische Kreditoren.

Insgesamt hat sich der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr im Laufe des Berichtsjahres um 10.835,29 € erhöht.

### 7.1.2.2 Flüssige Mittel

Nachfolgend aufgeführte Geldbestände wurden bei der Gemeinde Otzberg zum Bilanzstichtag nachgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Sparkasse Darmstadt	1.383.675,46 €	2.331.594,32 €	-947.918,86 €
Sparkasse Dieburg	1.251.170,56 €	37.683,94 €	1.213.486,62 €
DZ Bank AG	0,00 €	24.089,13 €	-24.089,13 €
Postbank Dortmund	305,00 €	305,00 €	0,00 €
Tagesgeld (Sparkasse Dieburg)	200.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
Sparbücher (Sparkasse Dieburg)	332,16 €	332,16 €	0,00 €
Handkassen	5.700,00 €	600,00 €	5.100,00 €
Frankiermaschine	56,95 €	0,00 €	56,95 €
<b>Summe:</b>	<b>2.841.240,13 €</b>	<b>2.494.604,55 €</b>	<b>346.635,58 €</b>

Zum 31.12.2022 hat das Girokonto bei der Sparkasse Darmstadt mit 1.383.675,46 € den größten Anteil an den liquiden Mitteln.

Die flüssigen Mittel sind jeweils durch Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen und durch den Tagesabschluss der Gemeinschaftskasse bestätigt. Schwebeposten wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Erhöhung der flüssigen Mittel um 346.635,58 € im Laufe des Jahres 2022 kann in der Finanzrechnung detailliert nachvollzogen werden (siehe Ziffer 7.3).

### 7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 45 Abs. 1 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) bestanden bei der Gemeinde Otzberg zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Beamtenbezüge für den ersten Monat des Folgejahres	7.079,66 €	6.855,40 €	224,26 €
Ansparraten Darlehen Investitionsfonds	35.703,26 €	43.293,60 €	-7.590,34 €
Aktive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen	10.938,10 €	5.492,65 €	5.445,45 €
<b>Summe:</b>	<b>53.721,02 €</b>	<b>55.641,65 €</b>	<b>-1.920,63 €</b>

Unter dieser Bilanzposition werden bei der Gemeinde Otzberg die Ansparraten für Darlehen aus dem Investitionsfonds des Landes Hessen, die bereits Ende Dezember 2022 für Januar 2023 gezahlten Beamtenbezüge sowie verschiedene im Voraus bereits für das Folgejahr gezahlte Rechnungen ausgewiesen.

Die Verringerung um 1.920,63 € ist stichtagsbedingt.

### 7.1.4 Eigenkapital

Gemäß § 58 Nr. 11 GemHVO ergibt sich das Eigenkapital aus der Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Eigenkapital der Gemeinde Otzberg gliedert sich zum 31.12.2022 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Netto-Position	23.075.989,74 €	23.075.989,74 €	0,00 €
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	1.733.166,98 €	1.452.442,21 €	280.724,77 €
<b>Summe:</b>	<b>24.809.156,72 €</b>	<b>24.528.431,95 €</b>	<b>280.724,77 €</b>

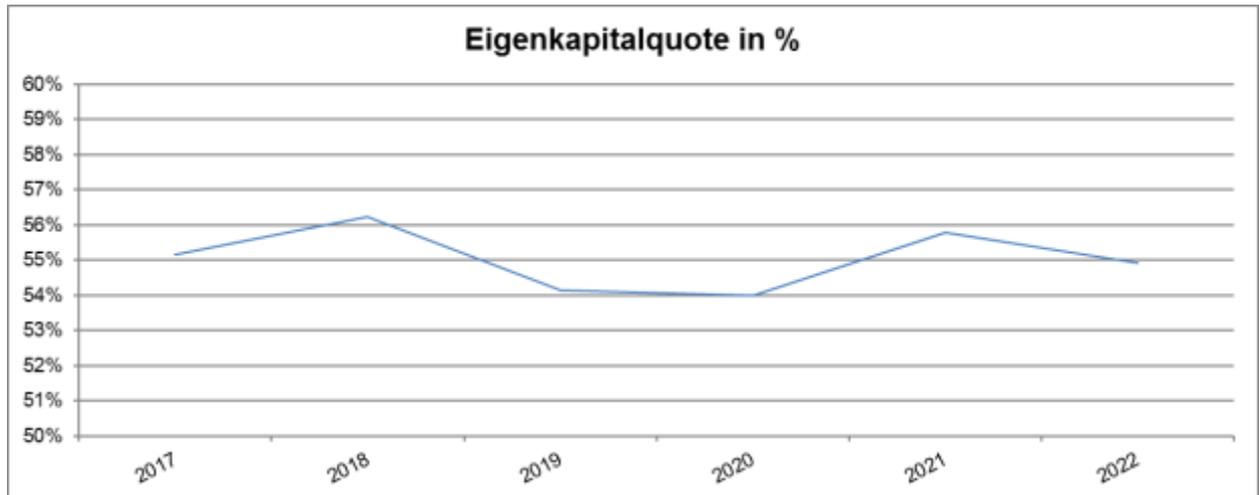
Das bilanzierte Eigenkapital setzt sich bei der Gemeinde Otzberg aus der Netto-Position, den beiden Ergebnismrücklagen sowie einer Stellplatzrücklage zusammen.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Eigenkapital aufgrund des Überschusses in der Ergebnisrechnung um 280.724,77 € erhöht.

Die Eigenkapitalquote (prozentualer Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) gilt als wichtige Kennzahl für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zeigt die Kapitalstruktur der Kommune auf.

Seit 2017 hat sich die Eigenkapitalquote der Gemeinde Otzberg wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	Bilanzsumme	Eigenkapital	EK-Quote
31.12.2017	41.251.670,81 €	22.750.897,03 €	55,15%
31.12.2018	41.211.343,83 €	23.178.085,06 €	56,24%
31.12.2019	43.083.105,63 €	23.329.395,95 €	54,15%
31.12.2020	44.139.277,33 €	23.832.609,20 €	53,99%
31.12.2021	43.963.507,68 €	24.528.431,95 €	55,79%
31.12.2022	45.174.038,76 €	24.809.156,72 €	54,92%



#### 7.1.4.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Netto-Position	23.075.989,74 €	23.075.989,74 €	0,00 €
<b>Summe:</b>	<b>23.075.989,74 €</b>	<b>23.075.989,74 €</b>	<b>0,00 €</b>

Bei der Netto-Position handelt es sich nach § 58 Nr. 22 GemHVO um die sich in der Vermögensrechnung ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Sie stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

#### 7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr. 28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und Stiftungskapital unterschieden.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	737.497,00 €	580.531,73 €	156.965,27 €
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	811.886,28 €	688.126,78 €	123.759,50 €
Stellplatzrücklage	183.783,70 €	183.783,70 €	0,00 €
<b>Summe:</b>	<b>1.733.166,98 €</b>	<b>1.452.442,21 €</b>	<b>280.724,77 €</b>

Sowohl die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses als auch die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses haben sich durch den erzielten Jahresüberschuss im jeweiligen Ergebnisbereich entsprechend erhöht.

Die hierunter noch bilanzierte Stellplatzrücklage hat im Berichtsjahr keine Veränderung erfahren. Die Gemeinde Otzberg hat im vorliegenden Jahresabschluss angekündigt, die Umgliederung zu den Sonderposten mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2023 vorzunehmen und so der Beanstandung aus dem Prüfbericht für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 Rechnung zu tragen.

### 7.1.4.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ordentliches Jahresergebnis	-123.759,50 €	-187.663,39 €	63.903,89 €
Außerordentliches Jahresergebnis	123.759,50 €	187.663,39 €	-63.903,89 €
<b>Summe:</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs. 2 HGO sowie in den §§ 24, 25 und 46 Abs. 3 GemHVO.

Überschüsse sind nach § 106 Abs. 2 HGO und § 25 GemHVO vorrangig für den Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren einzusetzen, sofern Fehlbeträge vorhanden sind. Hierbei sind Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses grundsätzlich für Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses einzusetzen und Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses für Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses (Prinzip der Ergebnisspaltung).

Eine Ausnahme vom Prinzip der Ergebnisspaltung stellt § 24 Abs. 3 GemHVO dar. Dieser regelt, dass Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses, sofern keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses für den Ausgleich zur Verfügung stehen, mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses bzw. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden dürfen. Diese Verfahrensweise ist jedoch den strengen Voraussetzungen unterworfen, dass die Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen Tilgung von Krediten benötigt werden. Sofern von der Möglichkeit der Verrechnung Gebrauch gemacht wird, ist seitens der Kommune das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

Sofern die Überschüsse nicht für den Ausgleich der beschriebenen Fehlbeträge verwendet werden müssen oder dürfen, sind sie gemäß den §§ 46 Abs. 3, 24 Abs. 1 GemHVO und 106 Abs. 2 HGO den entsprechenden Rücklagen aus Überschüssen zuzuführen.

Ein gesonderter Ergebnisverwendungsbeschluss durch die Gemeindevertretung ist für Kommunen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Das Haushaltsjahr 2022 schließt die Gemeinde Otzberg mit einem Überschuss in Höhe von insgesamt 280.724,77 € ab. Dieses Ergebnis setzt sich zusammen aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 156.965,27 € und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 123.759,50 €. Beide Überschüsse wurden im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses den jeweiligen Ergebnismittelveränderungen zugeführt.

## 7.1.5 Sonderposten

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse dar. Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge) eine besondere Bedeutung zu. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Der Sonderposten wird parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmt.

Als Ausnahmeregelung ist die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist, z. B. bei Investitionspauschalen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Gemeinde Otzberg hat zum 31.12.2022 folgende Sonderposten bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	5.647.760,34 €	5.199.095,12 €	448.665,22 €
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	615.398,65 €	633.763,65 €	-18.365,00 €
Investitionsbeiträge	2.352.789,00 €	2.528.479,00 €	-175.690,00 €
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.384.605,35 €	1.395.629,57 €	-11.024,22 €
Sonstige Sonderposten	691.353,10 €	726.631,10 €	-35.278,00 €
<b>Summe:</b>	<b>10.691.906,44 €</b>	<b>10.483.598,44 €</b>	<b>208.308,00 €</b>

Unter den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden im Wesentlichen Zuweisungen vom Bund und vom Land Hessen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens wie zum Beispiel für gemeindliche Gebäude, Feuerwehrfahrzeuge sowie für diverse Straßen- und Infrastrukturmaßnahmen passiviert.

Bei den Zuschüssen vom nicht-öffentlichen Bereich handelt es sich u. a. um Kostenanteile des Feuerwehrvereins an Feuerwehrgeräten (Spreizer) sowie um Spenden für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

Unter den Investitionsbeiträgen werden die empfangenen Erschließungs- und Abwasserbeiträge der Anlieger ausgewiesen. Zugänge waren im Jahr 2022 in Höhe von 35.991,36 € zu verzeichnen; die planmäßige Auflösung der Investitionsbeiträge betrug 211.681,36 €.

Bei den sonstigen Sonderposten handelt es sich um Zuweisungen für die Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen. Im Berichtsjahr war ein Zugang in Höhe von 1.452,00 € zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich um eine Zuweisung für die Anschaffung von zehn Bänken und zwei Tischen im Rahmen von Geo-Naturparkmaßnahmen. **Bei diesen Vermögensgegenständen handelt es sich jedoch um nicht bewegliche Anlagegüter und demnach um Grundstückseinrichtungen (vgl. Ziffer 7.1.1.2), sodass die erhaltene Zuweisung unter den Zuschüssen vom nicht-öffentlichen Bereich zu passivieren ist.** Wir empfehlen auch hier eine Korrektur im Jahresabschluss zum 31.12.2024.

Die Erhöhung um 208.308,00 € gegenüber dem Vorjahresabschluss setzt sich aus Zugängen in Höhe von 706.950,73 € sowie Auflösungen in Höhe von 441.936,73 € und Abgängen in Höhe von 56.706,00 € zusammen. Die Höhe der Auflösungen stimmt mit den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten laut Ergebnisrechnung überein.

Ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich gemäß § 41 Abs. 7 GemHVO wurde im Berichtsjahr gebildet. Sowohl für den Bereich „Schmutzwasser“ als auch den Bereich „Niederschlagswasser“ war der gebildete Sonderposten aufzulösen (Schmutzwasser -4.956,12 €; Niederschlagswasser -6.068,10 €). Die entsprechende Nachkalkulation wurde durch die Unternehmensberatung „KalusControl“ durchgeführt. Laut Finanzverwaltung wurde eine Gebührenanpassung zum 01.01.2023 beschlossen.

**Die Sonderpostenübersicht als Anlage 6 im Jahresabschluss stimmt summarisch nicht mit den bilanzierten Werten überein.** Es besteht eine saldierte Differenz in Höhe von 48.074,95 €.

## 7.1.6 Rückstellungen

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Haushaltsjahren zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist. Mit dem Ausweis von Rückstellungen werden zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeiten der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zum Bilanzstichtag sind bei der Gemeinde Otzberg folgende Rückstellungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.163.102,00 €	2.158.493,00 €	4.609,00 €
Rückstellungen für Kreisumlage	177.269,00 €	154.562,00 €	22.707,00 €
Rückstellungen für Schulumlage	102.301,00 €	79.526,00 €	22.775,00 €
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	424.060,88 €	4.060,88 €	420.000,00 €
Rückstellungen für Umlageabrechnungen	0,00 €	170.000,00 €	-170.000,00 €
Rückstellungen für Gerichtsverfahren	41.000,00 €	41.000,00 €	0,00 €
Rückstellungen für Urlaubs- und Zeitguthaben	149.940,74 €	133.116,12 €	16.824,62 €
Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten	58.000,00 €	67.000,00 €	-9.000,00 €
Andere sonstige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten	14.900,00 €	44.100,00 €	-29.200,00 €
<b>Summe:</b>	<b>3.130.573,62 €</b>	<b>2.851.858,00 €</b>	<b>278.715,62 €</b>

Die Veränderung bei den Rückstellungen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Zuführung:	705.032,74 €
Inanspruchnahme:	-215.387,53 €
Auflösung:	-210.929,59 €
<b>Veränderung:</b>	<b>278.715,62 €</b>

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 210.929,59 € werden zutreffend in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Den größten Anteil an den Rückstellungen bilden bei der Gemeinde Otzberg zum 31.12.2022 die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von insgesamt 2.163.102,00 €. Diese wurden - wie bereits für die Eröffnungsbilanz und die Vorjahresabschlüsse - von der Versorgungskasse Darmstadt nach dem Teilwertverfahren (Rechnungszinsfuß: 6 % für Pensionsleistungen, 5,5 % für Beihilfeleistungen) mithilfe des EDV-Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 6“ der Firma HAESSLER Information GmbH berechnet. Dem Programm liegen die allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren gemäß den Richttafeln „2018 G“ der Heubeck Richttafeln GmbH zugrunde.

Da der von der Versorgungskasse bei der Ermittlung angewandte Rechnungszinsfuß von 6 % gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Abzinsungszinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB liegt, ist über die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte eine entsprechende Angabe im Anhang gemäß dem Hinweis 4 zu § 39 GemHVO erfolgt.

Des Weiteren wurden für Kreis- und Schulumlagezahlungen insgesamt 279.570,00 € zurückgestellt. Die Ermittlung erfolgte unter Verwendung der „Mustertabelle zur Berechnung der Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO“.

Für Urlaubs- und Zeitguthaben weist die Gemeinde Otzberg zum Bilanzstichtag insgesamt Rückstellungen in Höhe von 149.940,74 € aus. Dies entspricht 404 Resturlaubstagen sowie rd. 2.935 geleisteten Überstunden auf den Gleitzeitkonten zum Bilanzstichtag. Die Ermittlung der Rückstellungshöhe erfolgte anhand der tatsächlichen Personalkosten.

Für Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit der Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse sowie der technischen Prüfungen sind zum 31.12.2022 Rückstellungen in Höhe von 58.000,00 € bilanziert.

Für unterlassene Instandhaltungen wurden Rückstellungen in Höhe von 424.060,88 € gebildet. Hierbei handelt es sich um 420.000,00 € um Rückstellungen für „Kanalsanierungen“, welche im Berichtsjahr neu gebildet wurden. Wir möchten darauf hinweisen, dass Rückstellungen nicht für investive Maßnahmen gebildet werden können und empfehlen im Hinblick auf den Titel des „Rückstellungspaketes“, die dortigen Maßnahmen nochmals nach möglichen Investitionen zu überprüfen.

Bei den anderen sonstigen Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten handelt es sich um die EDV-Umlage an die Stadt Pfungstadt. Die vormals dort bilanzierten Rückstellungen für Steuer- und Zinsaufwendungen wurden aufgelöst. Ebenso aufgelöst wurde die gebildete Rückstellung für die Umlageabrechnung an die Stadt Groß-Umstadt.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Die im Rahmen der Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnisse zu Bildung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen führten zu keinen Beanstandungen.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Rückstellungen wurden korrekt in der Übersicht über die Rückstellungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

## 7.1.7 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Im Gegensatz zu den Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten Verpflichtungen dar, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Die Gemeinde Otzberg weist zum 31.12.2022 folgende Verbindlichkeiten aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	5.030.397,44 €	4.785.973,55 €	244.423,89 €
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	170.369,67 €	185.373,66 €	-15.003,99 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	65.797,80 €	25.825,85 €	39.971,95 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	207.346,54 €	79.325,53 €	128.021,01 €
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0,00 €	680,01 €	-680,01 €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	38.027,71 €	41.974,67 €	-3.946,96 €
Sonstige Verbindlichkeiten	105.799,48 €	131.893,00 €	-26.093,52 €
<b>Summe:</b>	<b>5.617.738,64 €</b>	<b>5.251.046,27 €</b>	<b>366.692,37 €</b>

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr um 366.692,37 € erhöht. Diese Erhöhung ist überwiegend in der Aufnahme von Investitionsdarlehen und den gestiegenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen begründet.

Bezogen auf die gesamten Verbindlichkeiten ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Verschuldung in Höhe von 858,98 € (Vorjahr: 816,39 €) pro Einwohner.

Wie im Bereich der Forderungen stimmten auch bei den Verbindlichkeiten Hauptbuch (Verbindlichkeitssachkonten) und Nebenbuch (Kreditoren-/Personenkonten) nicht überein. Bei einem Buchungsstand auf den Verbindlichkeitssachkonten in Höhe von 5.617.738,64 € wurden offene Kreditorenposten in Höhe von 358.549,14 € nachgewiesen. Die Differenz ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen nicht kreditorisch geführt, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht werden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Verbindlichkeiten wurde korrekt in der Übersicht über die Verbindlichkeiten, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

## Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.030.397,44 €	4.785.973,55 €	244.423,89 €
<b>Summe:</b>	<b>5.030.397,44 €</b>	<b>4.785.973,55 €</b>	<b>244.423,89 €</b>

Als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bilanziert die Gemeinde Otzberg zum 31.12.2022 den aktuellen Stand der bestehenden Investitionskredite gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Kreditgebern in Höhe von 5.030.397,44 €.

Die Veränderung bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

<b>Stand zum 31.12.2021</b>	<b>4.785.973,55 €</b>
Aufnahme Investitionsdarlehen:	565.000,00 €
Tilgung:	320.576,11 €
<b>Stand zum 31.12.2022</b>	<b>5.030.397,44 €</b>

Die Veränderung zum Vorjahreswert in Höhe von insgesamt 244.423,89 € setzt sich aus Darlehensaufnahmen für Investitionen in Höhe von 565.000,00 € abzüglich der planmäßigen Tilgungen des Jahres 2022 in Höhe von 320.576,11 € zusammen. Entsprechende Saldenbestätigungen lagen zur Prüfung vor.

Die Darlehensaufnahme in Höhe von 565.000,00 € erfolgte im Rahmen des Konjunkturprogrammes.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für Investitionsdarlehen (ohne Darlehen aus Konjunkturprogrammen) wurde in Höhe von 604.000,00 € erteilt. Der im Berichtsjahr aufgenommene Kredit zur Finanzierung von Maßnahmen aus den Konjunkturprogrammen galt bereits per Gesetz als genehmigt, sodass die Genehmigung de facto nicht in Anspruch genommen werden musste.



Die Abbildung verdeutlicht, dass der Schuldenstand gegenüber dem Vorjahr wieder angestiegen ist.

## Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde Otzberg aus der Auflösung des Eigenbetriebes Otzberg-Werke und der damit verbundenen Darlehensübernahme des Gruppenwasserwerk Darmstadt-Dieburg zum 01.01.2014 in Höhe von nunmehr 170.369,67 € sind als kreditähnliche Rechtsgeschäfte anzusehen und

wurden mit den zum 31.12.22 noch offenen Restverpflichtungen bewertet. Die Zinsen und die Tilgung des Darlehens werden jährlich an den Zweckverband überwiesen und betragen im Berichtsjahr 15.003,99 €.

## **Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen**

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen betragen zum Bilanzstichtag 65.797,80 € und bestehen u. a. aus noch zu zahlenden Zuschüssen an die Kindertagesstätte im Ortsteil Habitzheim.

## **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 207.346,54 € betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren, u. a. für investive Baumaßnahmen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie sonstige Fremdleistungen.

## **Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben bestanden zum Bilanzstichtag nicht mehr.

## **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen**

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 38.027,71 € zum 31.12.2022 handelt es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband „Gruppenwasserwerk Dieburg“ sowie der ekom21 – KGRZ Hessen.

Analog zu den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen fehlen auch bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen die entsprechenden Saldenbestätigungen.

## **Sonstige Verbindlichkeiten**

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 105.799,48 € betreffen im Wesentlichen noch ausstehende Steuerzahlungen an das Finanzamt, Zinsabgrenzungen, kreditorische Debitoren, Umlagen an die Stadt Groß-Umstadt sowie diverse zum Bilanzstichtag noch nicht bezahlte Rechnungen.

### **7.1.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

Für einen periodengerechten Bilanzausweis sind gemäß § 45 Abs.2 GemHVO die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen – soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen – auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Otzberg werden passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Passive Rechnungsabgrenzung aus Zuweisungen und Zuschüssen	916.652,64 €	845.230,07 €	71.422,57 €
Sonstige passive Rechnungsabgrenzung	8.010,70 €	3.342,95 €	4.667,75 €
<b>Summe:</b>	<b>924.663,34 €</b>	<b>848.573,02 €</b>	<b>76.090,32 €</b>

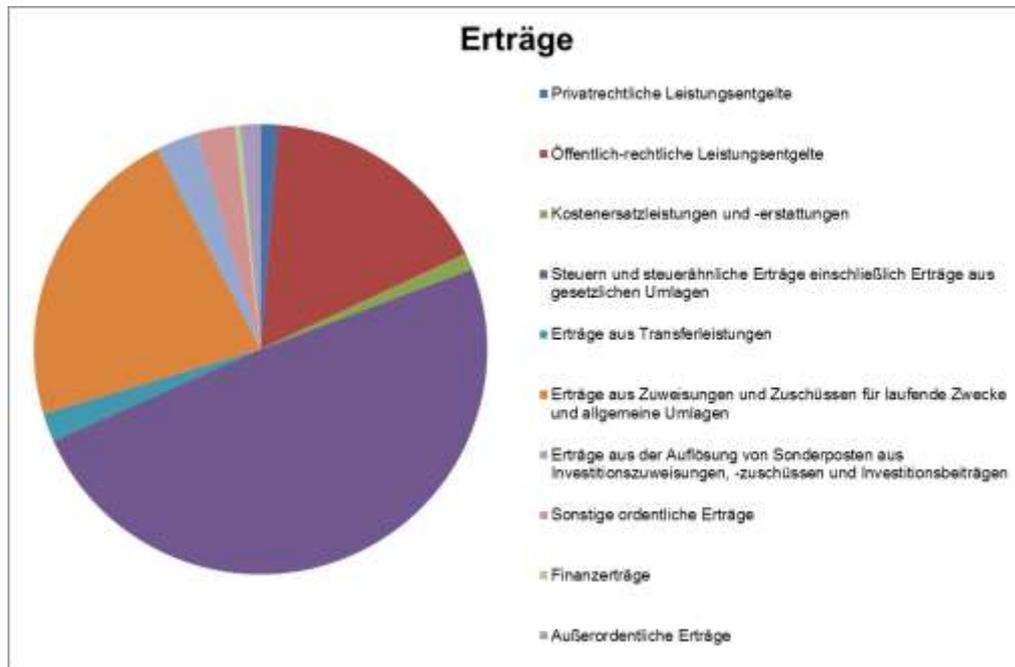
Die zum 31.12.2022 ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 924.663,34 € wurden im Wesentlichen für im Voraus empfangene Grabnutzungsgebühren (878.981,80 €) gebildet.

Die Veränderung des Berichtsjahres im Bereich der Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren in Höhe von 76.027,82 € ergibt sich aus Zuführungen in Höhe von 124.587,00 €, denen Auflösungen in Höhe von 48.559,18 € gegenüberstehen. Die Auflösungserträge sind entsprechend in der Ergebnisrechnung innerhalb der Erträge aus Benutzungsgebühren ausgewiesen.

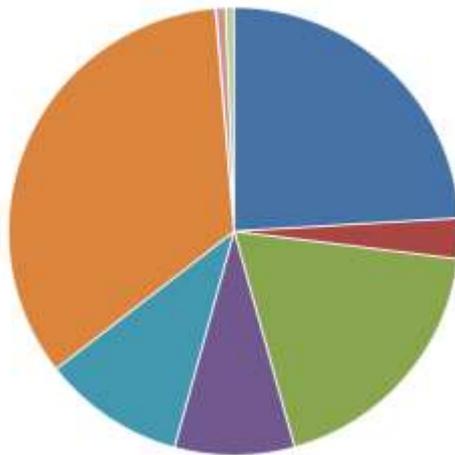
## 7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2022

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse mit den fortgeschriebenen Ansätzen lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Erträge und Aufwendungen der Gemeinde Otzberg im Berichtsjahr dar.



## Aufwendungen



- Personalaufwendungen
- Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Abschreibungen
- Zuwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen
- Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen
- Sonstige ordentliche Aufwendungen
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
- Außerordentliche Aufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
<b>Ordentliche Erträge</b>				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	171.758,18 €	183.610,00 €	187.885,70 €	4.275,70 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.316.926,00 €	2.479.950,00 €	2.496.898,93 €	16.948,93 €
Kostensatzleistungen und -erstattungen	86.298,75 €	159.350,00 €	176.497,29 €	17.147,29 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	7.048.075,74 €	7.100.200,00 €	7.322.205,99 €	222.005,99 €
Erträge aus Transferleistungen	293.344,59 €	302.100,00 €	302.583,80 €	483,80 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.117.822,64 €	3.356.449,00 €	3.294.913,92 €	-61.535,08 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	456.169,18 €	496.510,00 €	441.936,73 €	-54.573,27 €
Sonstige ordentliche Erträge	507.600,09 €	249.850,00 €	408.227,01 €	158.377,01 €
<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>13.997.995,17 €</b>	<b>14.328.019,00 €</b>	<b>14.631.149,37 €</b>	<b>303.130,37 €</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>				
Personalaufwendungen	3.347.725,14 €	3.573.350,00 €	3.518.655,36 €	-54.694,64 €
Versorgungsaufwendungen	386.071,10 €	403.941,00 €	424.342,69 €	20.401,69 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.382.836,61 €	2.896.536,53 €	2.736.390,30 €	-160.146,23 €
Abschreibungen	1.158.879,25 €	1.190.782,00 €	1.255.550,15 €	64.768,15 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.645.673,75 €	1.591.745,00 €	1.491.586,98 €	-100.158,02 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.625.060,72 €	4.922.408,00 €	5.000.067,19 €	77.659,19 €
Transferaufwendungen	240,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.939,04 €	9.473,00 €	9.143,09 €	-329,91 €
<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>13.555.425,61 €</b>	<b>14.588.235,53 €</b>	<b>14.435.735,76 €</b>	<b>-152.499,77 €</b>
<b>Verwaltungsergebnis</b>	<b>442.569,56 €</b>	<b>-260.216,53 €</b>	<b>195.413,61 €</b>	<b>455.630,14 €</b>
Finanzerträge	85.004,68 €	65.231,00 €	61.286,21 €	-3.944,79 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	103.774,88 €	98.356,00 €	99.734,55 €	1.378,55 €
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-18.770,20 €</b>	<b>-33.125,00 €</b>	<b>-38.448,34 €</b>	<b>-5.323,34 €</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>423.799,36 €</b>	<b>-293.341,53 €</b>	<b>156.965,27 €</b>	<b>450.306,80 €</b>
Außerordentliche Erträge	276.872,98 €	89.515,00 €	210.845,37 €	121.330,37 €
Außerordentliche Aufwendungen	89.209,59 €	27.466,00 €	87.085,87 €	59.619,87 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>187.663,39 €</b>	<b>62.049,00 €</b>	<b>123.759,50 €</b>	<b>61.710,50 €</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>611.462,75 €</b>	<b>-231.292,53 €</b>	<b>280.724,77 €</b>	<b>512.017,30 €</b>

Das Ergebnis des Jahres 2022 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten neben den ursprünglichen Haushaltsansätzen auch die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste sowie die beschlossene außerplanmäßige Aufwendung.

Das Jahresergebnis in Höhe von 280.724,77 € verteilt sich unter Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus interner Leistungsverrechnung wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
11 Allgemeiner Service	209.089,18 €	1.095.027,88 €	-885.938,70 €
12 Kinder und Jugend	1.094.747,56 €	2.817.618,91 €	-1.722.871,35 €
13 Personalbudget	0,00 €	0,00 €	0,00 €
14 Öffentliche Sicherheit	201.435,33 €	693.907,42 €	-492.472,09 €
21 Allgemeine Finanzwirtschaft	10.941.873,64 €	5.788.704,86 €	5.153.168,78 €
22 Kultur, Sport und Soziales	612,50 €	109.589,57 €	-108.977,07 €
31 Liegenschaften	978.645,80 €	1.599.561,94 €	-620.916,14 €
32 Verkehr, Natur und Umwelt	288.727,54 €	1.367.542,85 €	-1.078.815,31 €
33 Abwasser	2.197.322,88 €	2.194.967,23 €	2.355,65 €
34 Betriebshof	698.888,17 €	663.697,17 €	35.191,00 €
<b>Summe:</b>	<b>16.611.342,60 €</b>	<b>16.330.617,83 €</b>	<b>280.724,77 €</b>

Dieser Tabelle lässt sich entnehmen, dass im Wesentlichen das Budget „21 Allgemeine Finanzwirtschaft“ mit 5.153.168,78 € im Berichtsjahr positiv zum Jahresergebnis beigetragen hat. Begründet ist dies vor allem darin, dass das allgemeine Steueraufkommen nicht anteilig auf die einzelnen Budgets aufgeteilt wird, sondern in voller Höhe beim Budget „21 Allgemeine Finanzwirtschaft“ verbleibt.

Im Vergleich zum Vorjahr und zu den fortgeschriebenen Planansätzen stellt sich das Ergebnis der Budgets wie folgt dar:

Budget	Ergebnis 2021	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
11 Allgemeiner Service	-740.488,14 €	-991.507,00 €	-885.938,70 €	105.568,30 €
12 Kinder und Jugend	-1.576.655,52 €	-1.679.205,00 €	-1.722.871,35 €	-43.666,35 €
13 Personalbudget	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
14 Öffentliche Sicherheit	-503.772,81 €	-516.042,00 €	-492.472,09 €	23.569,91 €
21 Allgemeine Finanzwirtschaft	5.036.821,06 €	5.053.249,00 €	5.153.168,78 €	99.919,78 €
22 Kultur, Sport und Soziales	-98.194,55 €	-117.034,00 €	-108.977,07 €	8.056,93 €
31 Liegenschaften	-680.383,61 €	-749.961,61 €	-620.916,14 €	129.045,47 €
32 Verkehr, Natur und Umwelt	-825.863,68 €	-1.168.007,38 €	-1.078.815,31 €	89.192,07 €
33 Abwasser	0,00 €	-38.624,54 €	2.355,65 €	40.980,19 €
34 Betriebshof	0,00 €	-24.160,00 €	35.191,00 €	59.351,00 €
<b>Summe:</b>	<b>611.462,75 €</b>	<b>-231.292,53 €</b>	<b>280.724,77 €</b>	<b>512.017,30 €</b>

Anhand der Abweichungen gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen lässt sich erkennen, in welchem Umfang die Budgetvorgaben erfüllt wurden. Insgesamt ergab sich eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 512.017,30 €, die sich über nahezu alle Budgets erstreckte.

Teilergebnisrechnungen wurden gemäß § 48 GemHVO im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilergebnishaushalte für jedes Budget vorgelegt. **Diese stimmen summarisch jedoch nicht mit der Ergebnisrechnung überein.**

## 7.2.1 Verwaltungsergebnis

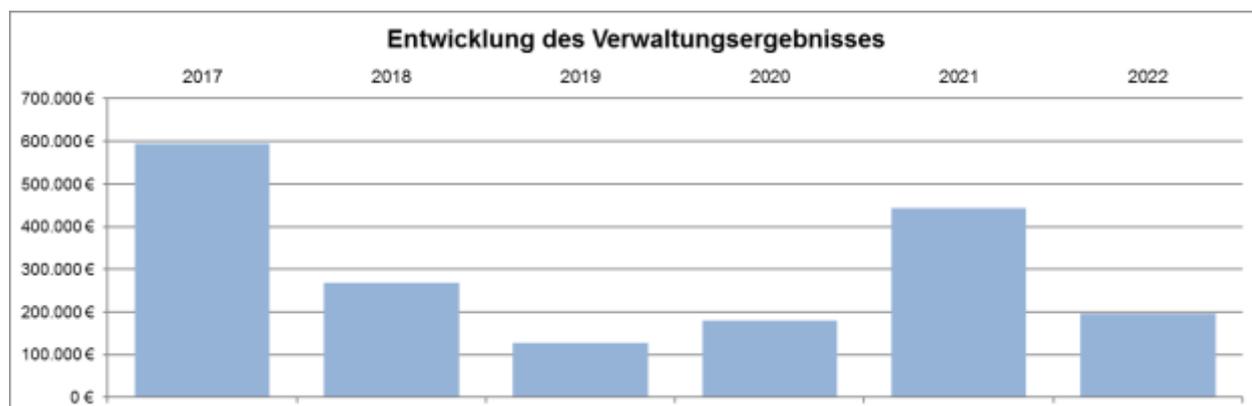
Das Verwaltungsergebnis ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen und soll dem Ausweis der Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen.

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
<b>Ordentliche Erträge</b>				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	171.758,18 €	183.610,00 €	187.885,70 €	4.275,70 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.316.926,00 €	2.479.950,00 €	2.496.898,93 €	16.948,93 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	86.298,75 €	159.350,00 €	176.497,29 €	17.147,29 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	7.048.075,74 €	7.100.200,00 €	7.322.205,99 €	222.005,99 €
Erträge aus Transferleistungen	293.344,59 €	302.100,00 €	302.583,80 €	483,80 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.117.822,64 €	3.356.449,00 €	3.294.913,92 €	-61.535,08 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	456.169,18 €	496.510,00 €	441.936,73 €	-54.573,27 €
Sonstige ordentliche Erträge	507.600,09 €	249.850,00 €	408.227,01 €	158.377,01 €
<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>13.997.995,17 €</b>	<b>14.328.019,00 €</b>	<b>14.631.149,37 €</b>	<b>303.130,37 €</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>				
Personalaufwendungen	3.347.725,14 €	3.573.350,00 €	3.518.655,36 €	-54.694,64 €
Versorgungsaufwendungen	386.071,10 €	403.941,00 €	424.342,69 €	20.401,69 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.382.836,61 €	2.896.536,53 €	2.736.390,30 €	-160.146,23 €
Abschreibungen	1.158.879,25 €	1.190.782,00 €	1.255.550,15 €	64.768,15 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.645.673,75 €	1.591.745,00 €	1.491.586,98 €	-100.158,02 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.625.060,72 €	4.922.408,00 €	5.000.067,19 €	77.659,19 €
Transferaufwendungen	240,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.939,04 €	9.473,00 €	9.143,09 €	-329,91 €
<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>13.555.425,61 €</b>	<b>14.588.235,53 €</b>	<b>14.435.735,76 €</b>	<b>-152.499,77 €</b>
<b>Verwaltungsergebnis</b>	<b>442.569,56 €</b>	<b>-260.216,53 €</b>	<b>195.413,61 €</b>	<b>455.630,14 €</b>

Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von -260.216,53 € trat eine Ergebnisverbesserung um 455.630,14 € ein, wodurch in diesem Bereich ein Überschuss in Höhe von 195.413,61 € erreicht wurde.

Dieser Verbesserung liegen im Wesentlichen Mehrerträge aus Steuern sowie bei den sonstigen ordentlichen Erträgen zugrunde. Demgegenüber stehen im Wesentlichen Minderaufwendungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und bei den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüssen. Die ordentlichen Erträge lagen insgesamt um 303.130,37 € über und die ordentlichen Aufwendungen um 152.499,77 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

Seit 2017 hat sich das Verwaltungsergebnis – als Indikator für die Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit – wie folgt entwickelt:



Wie die Abbildung zeigt, wurden seit 2017 ausschließlich positive Verwaltungsergebnisse erwirtschaftet.

Im Bereich der Ergebnisrechnung wurde das vorgelegte Zahlenmaterial im Wesentlichen durch Vorjahresvergleiche und Soll-Ist-Analysen auf Plausibilität geprüft. Im Folgenden wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung näher eingegangen.

### 7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge für Leistungen, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren). Sie stellen sich für das Jahr 2022 wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Umsatzerlöse	45.193,63 €	56.310,00 €	49.239,51 €	-7.070,49 €
Umsatzerlöse aus Handelswaren	126.564,55 €	127.300,00 €	138.646,19 €	11.346,19 €
<b>Summe:</b>	<b>171.758,18 €</b>	<b>183.610,00 €</b>	<b>187.885,70 €</b>	<b>4.275,70 €</b>

Bei der Gemeinde Otzberg handelt es sich hierbei im Wesentlichen um Erträge aus Vermietung und Verpachtung sowie um Erlöse aus Holzverkäufen.

Gegenüber dem geplanten Ansatz blieben die privatrechtlichen Leistungsentgelte insgesamt um 4.275,70 € gesteigert werden.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte hatten mit 187.885,70 € einen Anteil von 1,28 % (Vorjahr: 1,23 %) an den ordentlichen Erträgen.

### 7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Kindergarten- und Verwaltungsgebühren).

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	98.947,16 €	93.950,00 €	104.051,78 €	10.101,78 €
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	2.168.010,74 €	2.319.000,00 €	2.251.439,57 €	-67.560,43 €
Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen	49.968,10 €	67.000,00 €	141.407,58 €	74.407,58 €
<b>Summe:</b>	<b>2.316.926,00 €</b>	<b>2.479.950,00 €</b>	<b>2.496.898,93 €</b>	<b>16.948,93 €</b>

Die im Jahr 2022 von der Gemeinde Otzberg empfangenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt 2.496.898,93 € betreffen im Wesentlichen Abwassergebühren. Des Weiteren werden unter dieser Position u. a. Kindergarten- und Friedhofsgebühren, Unterbringungsgebühren, Feuerwehr- und Verwaltungsgebühren sowie Buß- und Verwarnungsgelder ausgewiesen.

Die Erträge in diesem Bereich haben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 16.948,93 € erhöht.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte hatten einen Anteil von 17,07 % (Vorjahr: 16,55 %) an den ordentlichen Erträgen.

### 7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Folgende Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen werden im Vergleich mit den Vorjahreswerten und den fortgeschriebenen Planansätzen im Berichtsjahr ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Kostenerstattungen vom Land	2.427,60 €	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	6.400,28 €	69.800,00 €	33.342,95 €	-36.457,05 €
Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.	3.608,32 €	24.500,00 €	20.027,17 €	-4.472,83 €
Kostenerstattungen von gesetzlicher Sozialversicherung	11.467,22 €	0,00 €	5.751,90 €	5.751,90 €
Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	155,89 €	10.000,00 €	8.663,52 €	-1.336,48 €
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	46.911,88 €	44.050,00 €	45.887,21 €	1.837,21 €
Andere Kostenersatzleistungen und -erstattungen	15.327,56 €	11.000,00 €	57.824,54 €	46.824,54 €
<b>Summe:</b>	<b>86.298,75 €</b>	<b>159.350,00 €</b>	<b>176.497,29 €</b>	<b>17.147,29 €</b>

Vereinnahmt wurden hier im Wesentlichen verschiedene Personal- und Sachkostenerstattungen, so zum Beispiel Erstattungen des ZAW für Müllbeseitigungen oder Erstattungen für Integrationsmaßnahmen.

Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen übertrafen um 17.147,29 € die Planansätze.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen hatten einen Anteil von 1,21 % (Vorjahr: 0,62 %) an den ordentlichen Erträgen.

### 7.2.1.4 Steuern und steuerähnliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.583.207,27 €	4.707.400,00 €	4.614.136,84 €	-93.263,16 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	196.356,50 €	172.700,00 €	173.325,31 €	625,31 €
Grundsteuer A	142.138,55 €	150.000,00 €	142.952,65 €	-7.047,35 €
Grundsteuer B	978.720,66 €	1.000.000,00 €	993.419,38 €	-6.580,62 €
Gewerbsteuer	1.102.489,76 €	1.020.000,00 €	1.350.470,78 €	330.470,78 €
Vergnügungssteuer & Spielapparatesteuer	0,00 €	100,00 €	9,03 €	-90,97 €
Hundesteuer	45.163,00 €	50.000,00 €	47.892,00 €	-2.108,00 €
<b>Summe:</b>	<b>7.048.075,74 €</b>	<b>7.100.200,00 €</b>	<b>7.322.205,99 €</b>	<b>222.005,99 €</b>

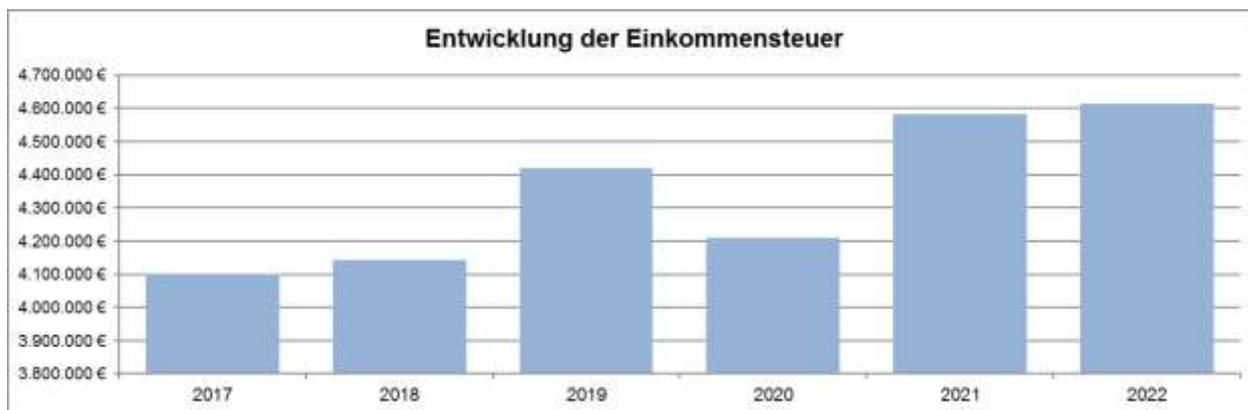
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge der Gemeinde Otzberg betragen im Berichtsjahr 7.322.205,99 € und lagen damit um 222.005,99 € über den geplanten Erträgen in Höhe von 7.100.200,00 €.

Diese Abweichung ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass die Gewerbesteuer im Jahr 2022 um 330.470,78 € über dem fortgeschriebenen Planansatz des Jahres 2022 lag, der Erträge in Höhe von 1.020.000,00 € vorsah. Gleichzeitig lag jedoch der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer im Berichtsjahr um 93.263,16 € unter dem geplanten Ansatz.

Bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen werden Rückzahlungen, die die Gemeinde zu leisten hat, wie in § 16 Abs. 1 GemHVO vorgeschrieben, bei den Erträgen abgesetzt und nicht als Aufwendungen verbucht, auch wenn sich die Rückzahlungen auf Erträge der Vorjahre beziehen.

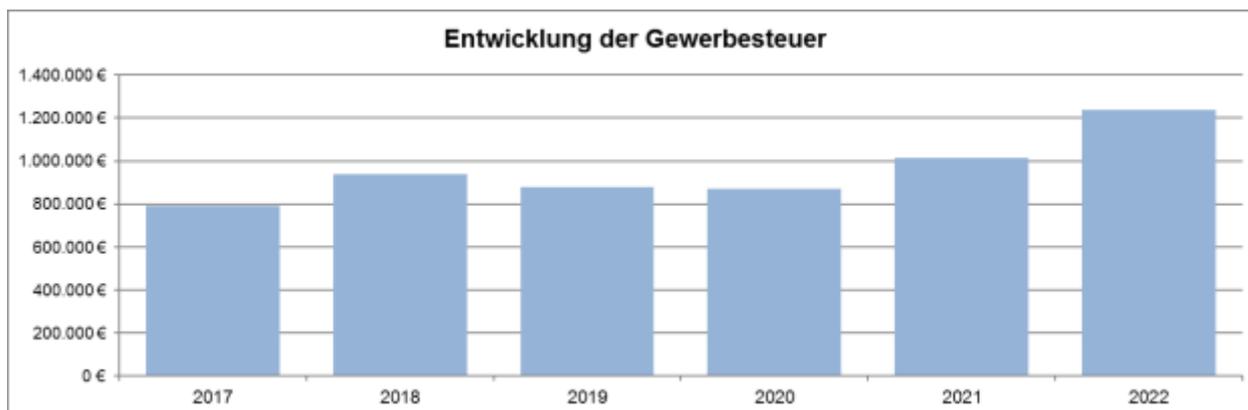
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 50,05 % (Vorjahr: 50,35 %).

Der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer entwickelte sich seit dem Jahr 2017 wie folgt:



Die Erträge aus Einkommensteuer waren im Berichtsjahr auf dem höchsten Stand der letzten Jahre.

Die Gewerbesteuererträge (abzgl. Gewerbesteuerumlage) entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:



Auch hier waren die Erträge aus Gewerbesteuer im Berichtsjahr auf dem höchsten Stand der letzten Jahre.

### 7.2.1.5 Erträge aus Transferleistungen

Bei Erträgen aus Transferleistungen handelt es sich gemäß dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen um den Ersatz von sozialen Leistungen. Ein Ersatz von sozialen Leistungen liegt vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich konsumtive Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung empfangen werden, z. B. Kostenbeiträge und Aufwendersersatz, übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete sowie Kostenerstattungen durch Träger von sozialen Leistungen. Dabei wird von Kostenersatzleistungen ausgegangen, wenn für bereits erfolgte eigene Leistungen entsprechende Gegenleistungen erbracht werden.

Bei den ausgewiesenen Erträgen aus Transferleistungen handelt es sich ausschließlich um Leistungen nach dem Familienleistungsgesetz.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz und zu den Vorjahreswerten stellt sich das Ergebnis des Berichtsjahres wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz	293.344,59 €	302.100,00 €	302.583,80 €	483,80 €
<b>Summe:</b>	<b>293.344,59 €</b>	<b>302.100,00 €</b>	<b>302.583,80 €</b>	<b>483,80 €</b>

Die Erträge aus Transferleistungen haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 2,07 % (Vorjahr: 2,10 %).

### 7.2.1.6 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen

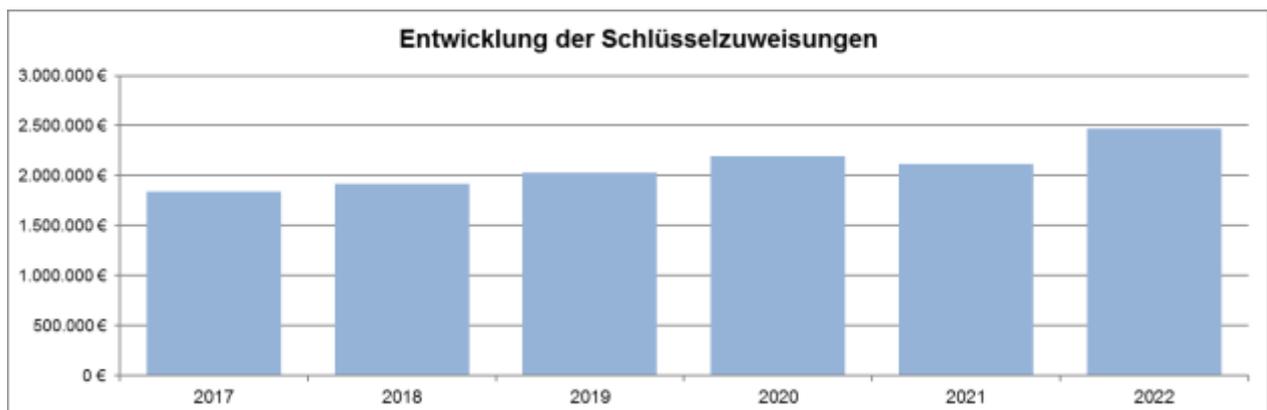
Für das Jahr 2022 weist die Gemeinde Otzberg Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen wie folgt aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Erträge aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen	2.119.564,00 €	2.466.944,00 €	2.466.944,00 €	0,00 €
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	65.442,96 €	7.350,00 €	0,00 €	-7.350,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	932.468,34 €	880.655,00 €	827.633,71 €	-53.021,29 €
Schuldendiensthilfen	347,34 €	1.500,00 €	336,21 €	-1.163,79 €
<b>Summe:</b>	<b>3.117.822,64 €</b>	<b>3.356.449,00 €</b>	<b>3.294.913,92 €</b>	<b>-61.535,08 €</b>

Insgesamt lagen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Berichtsjahr mit 3.294.913,92 € um 61.535,08 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz, der Erträge in Höhe von 3.356.449,00 € vorsah.

Es handelt sich hierbei neben den Schlüsselzuweisungen u. a. um Landesförderungen für die Freistellung vom Kindergartenbeitrag sowie um Betriebskostenförderungen.

Die Entwicklung der Höhe der Schlüsselzuweisungen stellt sich wie folgt dar:



Von den gesamten ordentlichen Erträgen entfielen insgesamt 22,52 % (Vorjahr: 22,27 %) auf Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen.

### 7.2.1.7 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Die erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO passiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Für das Jahr 2022 weist die Gemeinde Otzberg folgende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Vergleich zum Planansatz und zu den Vorjahreswerten aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich	176.146,82 €	191.368,00 €	152.620,00 €	-38.748,00 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	30.611,35 €	28.519,00 €	29.892,15 €	1.373,15 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	212.911,01 €	209.794,00 €	211.681,36 €	1.887,36 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 €	11.024,22 €	11.024,22 €
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten aus Investitionen	36.500,00 €	66.829,00 €	36.719,00 €	-30.110,00 €
<b>Summe:</b>	<b>456.169,18 €</b>	<b>496.510,00 €</b>	<b>441.936,73 €</b>	<b>-54.573,27 €</b>

Der Anteil der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten betrug 3,02 % (Vorjahr: 3,26 %).

### 7.2.1.8 Sonstige ordentliche Erträge

Für das Jahr 2022 weist die Gemeinde Otzberg folgende sonstigen ordentlichen Erträge aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Nebenerlöse	191.354,93 €	215.900,00 €	184.041,61 €	-31.858,39 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	16.952,45 €	3.000,00 €	318,44 €	-2.681,56 €
Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen (außer Instandhaltungsrückstellungen)	294.857,09 €	20.000,00 €	210.929,59 €	190.929,59 €
Andere sonstige betriebliche Erträge	4.435,62 €	10.950,00 €	12.937,37 €	1.987,37 €
<b>Summe:</b>	<b>507.600,09 €</b>	<b>249.850,00 €</b>	<b>408.227,01 €</b>	<b>158.377,01 €</b>

Im Jahr 2022 lagen die sonstigen ordentlichen Erträge mit 408.227,01 € um 158.377,01 € über dem geplanten Ansatz, der in diesem Bereich von Erträgen in Höhe von 249.850,00 € ausging.

Es handelt sich hierbei im Wesentlichen mit 162.359,12 € um Konzessionsabgaben sowie mit 210.929,59 € um Rückstellungsaufösungen.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Erträge betrug 2,79 % (Vorjahr: 3,63 %).

### 7.2.1.9 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen des Jahres 2022 verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Entgeltete Arbeitnehmer, Dienst- und Amtsbezüge	2.733.881,95 €	2.889.600,00 €	2.835.353,78 €	-54.246,22 €
Sozialversicherungsbeiträge, Zukunftssicherung, Beihilfe	568.314,53 €	632.130,00 €	623.463,33 €	-8.666,67 €
Personalaufwendungen	21.361,45 €	27.870,00 €	23.281,97 €	-4.588,03 €
Sonstige Personalaufwendungen	24.167,21 €	23.750,00 €	36.556,28 €	12.806,28 €
Versorgungsaufwendungen	386.071,10 €	403.941,00 €	424.342,69 €	20.401,69 €
<b>Summe:</b>	<b>3.733.796,24 €</b>	<b>3.977.291,00 €</b>	<b>3.942.998,05 €</b>	<b>-34.292,95 €</b>

In der Ergebnisrechnung des Jahres 2022 sind Personalaufwendungen in Höhe von 3.518.655,36 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 424.342,69 € ausgewiesen.

Der fortgeschriebene Planansatz sah Personalaufwendungen in Höhe von 3.573.350,00 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 403.941,00 € vor. Die Aufwendungen lagen in diesen Bereichen um 34.292,95 € unter dem geplanten Ansatz.

Bei der Gemeinde Otzberg waren zum 30.06.2022 insgesamt 57,56 Stellen besetzt. Der Stellenplan sah für das Jahr 2022 insgesamt 66,25 Vollzeitstellen (ohne Auszubildende und Sonstige) vor.

Der Anteil der Personal- und Versorgungsaufwendungen beträgt im Berichtsjahr 27,31 % (Vorjahr: 27,54 %) der ordentlichen Aufwendungen.

In den letzten Jahren haben sich die Personalaufwendungen wie folgt entwickelt:



Wie die Abbildung erkennen lässt, sind die Personalaufwendungen in den letzten Jahren u. a. aufgrund tariflicher und besoldungsrechtlicher Erhöhungen kontinuierlich angestiegen.

### 7.2.1.10 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Jahres 2022 setzen sich bei der Gemeinde Otzberg wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	696.088,06 €	743.995,00 €	804.710,66 €	60.715,66 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	794.464,82 €	1.535.780,09 €	1.386.283,10 €	-149.496,99 €
Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	272.012,30 €	423.666,44 €	372.547,39 €	-51.119,05 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	64.970,03 €	88.480,00 €	74.928,51 €	-13.551,49 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	555.301,40 €	104.615,00 €	97.920,64 €	-6.694,36 €
<b>Summe:</b>	<b>2.382.836,61 €</b>	<b>2.896.536,53 €</b>	<b>2.736.390,30 €</b>	<b>-160.146,23 €</b>

Insgesamt sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Berichtsjahr mit 2.736.390,30 € um 160.146,23 € hinter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 2.896.536,53 € zurückgeblieben. In fast allen Positionen konnten gegenüber den Planwerten Einsparungen erzielt werden.

Den größten Anteil an den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten mit 722.668,46 € diverse Instandhaltungsarbeiten. Für Strom und Gas musste im Berichtsjahr ein Betrag in Höhe von 194.672,92 € aufgewendet werden. Für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurden 285.953,73 € aufgebracht.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 18,96 % (Vorjahr: 17,58 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

### 7.2.1.11 Abschreibungen

Gemäß § 43 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über den Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Maßgebend ist hierbei die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Bei der Bilanzierung von Forderungen gilt es, dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen nach § 43 Abs. 4 GemHVO Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen in ihrem Wert zu berichtigen sind (Einzelwertberichtigung). Für alle übrigen Forderungen kann eine pauschale Wertberichtigung in Höhe eines gewissen Prozentsatzes erfolgen (Pauschalwertberichtigung).

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen des Jahres 2022 setzen sich im Vergleich zu den Vorjahreswerten und zum fortgeschriebenen Planansatz wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	108.719,81 €	108.842,00 €	125.408,79 €	16.566,79 €
Abschreibungen Gebäude und -einrichtungen, Sachanlagen, Infrastrukturvermögen	887.642,44 €	938.467,00 €	874.041,76 €	-64.425,24 €
Abschreibungen technische Anlagen und Maschinen	11.096,67 €	10.601,00 €	14.303,39 €	3.702,39 €
Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	78.287,58 €	82.804,00 €	91.397,13 €	8.593,13 €
Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	51.111,45 €	44.073,00 €	42.653,99 €	-1.419,01 €
Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit	1.001,54 €	5.095,00 €	5.651,22 €	556,22 €
Einzelwertberichtigungen	14.952,49 €	900,00 €	96.998,13 €	96.098,13 €
Pauschalwertberichtigungen	6.067,27 €	0,00 €	5.095,74 €	5.095,74 €
<b>Summe:</b>	<b>1.158.879,25 €</b>	<b>1.190.782,00 €</b>	<b>1.255.550,15 €</b>	<b>64.768,15 €</b>

Insgesamt lagen die Abschreibungen im Berichtsjahr um 64.768,15 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz. Sie hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 8,70 % (Vorjahr: 8,55 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen den Abschreibungsbeträgen des Anlagespiegels.

### 7.2.1.12 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen werden für das Jahr 2022 bei der Gemeinde Otzberg wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1.512.393,18 €	1.422.895,00 €	1.348.788,39 €	-74.106,61 €
Sonstige Erstattungen und Zuweisungen	133.280,57 €	168.850,00 €	142.798,59 €	-26.051,41 €
<b>Summe:</b>	<b>1.645.673,75 €</b>	<b>1.591.745,00 €</b>	<b>1.491.586,98 €</b>	<b>-100.158,02 €</b>

Die Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen lagen im Jahr 2022 mit 1.491.586,98 € um 100.158,02 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 1.591.745,00 €.

Unter dieser Aufwandsposition werden überwiegend Zuschüsse an die Stadt Groß-Umstadt für die Kostenbeteiligung an der Mitnutzung der dortigen Kläranlage, die Träger von Kindergärten und Kindertagesstätten für Betriebskosten, verschiedene Verbandsumlagen sowie bspw. Vereinsförderungen ausgewiesen.

Im Berichtsjahr ergab sich hier ein Anteil von 10,33 % (Vorjahr: 12,14 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

### 7.2.1.13 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich bei der Gemeinde Otzberg im Jahr 2022 wie folgt zusammen:

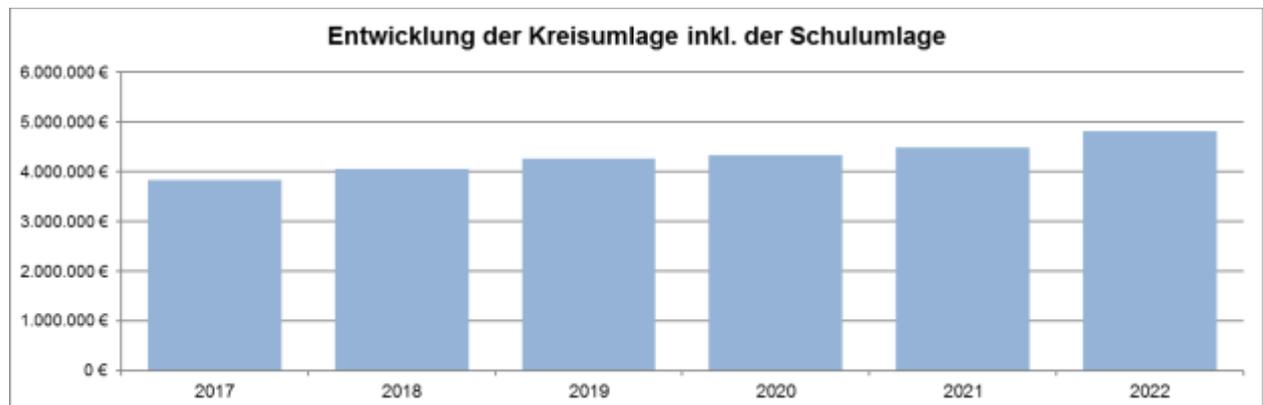
Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Kompensationsumlage (§ 40c FAG)	55.383,25 €	56.900,00 €	69.247,09 €	12.347,09 €
Kreisumlage	2.909.800,00 €	3.010.166,00 €	3.032.872,00 €	22.706,00 €
Schulumlage	1.570.755,00 €	1.763.742,00 €	1.786.516,00 €	22.774,00 €
Gewerbesteuerumlage	89.122,47 €	91.500,00 €	111.432,10 €	19.932,10 €
Sonstige steuerähnliche Umlagen	0,00 €	100,00 €	0,00 €	-100,00 €
<b>Summe:</b>	<b>4.625.060,72 €</b>	<b>4.922.408,00 €</b>	<b>5.000.067,19 €</b>	<b>77.659,19 €</b>

Insgesamt lagen die Steueraufwendungen im Berichtsjahr um 77.659,19 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz.

Die größte Position stellt dabei die Kreisumlage in Höhe von 3.032.872,00 € dar. Die tatsächlich zu zahlende Kreisumlage betrug 3.010.165,00 €. Die Aufwandsposition wurde jedoch durch eine Zuführung zur entsprechenden Rückstellung um 22.707,00 € erhöht. Der zweite große Kostenblock ist die Schulumlage mit 1.786.516,00 €. Die tatsächlich zu zahlende Schulumlage betrug 1.763.741,00 €. Auch hier wurde die Aufwandsposition durch eine Zuführung zur Rückstellung um 22.775,00 € erhöht.

Der Anteil der Aufwendungen für Steuern einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 34,64 % (Vorjahr: 34,12 %).

Die Kreis- und Schulumlage entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:



Wie die Abbildung zeigt, hatte die Kreis- und Schulumlage im Berichtsjahr den höchsten Wert der letzten Jahre erreicht. In diesem Wert sind auch Zuführung und Inanspruchnahme von Rückstellungen entsprechend berücksichtigt.

### 7.2.1.14 Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen setzten sich bei der Gemeinde Otzberg im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Sonstige soziale Erstattungen	240,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe:</b>	<b>240,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

Im Berichtsjahr waren in diesem Bereich keine Bewegungen geplant.

Der Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,00 % (Vorjahr: 0,00 %).

### 7.2.1.15 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als sonstige ordentliche Aufwendungen wurden die folgenden Positionen gebucht:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Betriebliche Steuern	8.839,03 €	9.465,00 €	9.049,03 €	-415,97 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	100,01 €	8,00 €	94,06 €	86,06 €
<b>Summe:</b>	<b>8.939,04 €</b>	<b>9.473,00 €</b>	<b>9.143,09 €</b>	<b>-329,91 €</b>

Hierunter werden u. a. die Grundsteuer für kommunale Grundstücke in Höhe von 7.384,03 € sowie die Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge in Höhe von 1.665,00 € ausgewiesen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass hierunter auch Steuererstattungen der hier auszuweisenden Kontengruppen 70 (betriebliche Steuern, z. B. Grundsteuer für kommunale Grundstücke, Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge) und 74 (Steuern vom Einkommen und Ertrag, z. B. bei Betrieben gewerblicher Art: Gewerbesteuer, Körperschaftssteuer, Kapitalertragsteuer) verbucht wurden. Diese sind jedoch als sonstige ordentliche Erträge zu verbuchen (Hauptkonto 539).

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Aufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,06 % (Vorjahr: 0,07 %).

## 7.2.2 Finanzergebnis

Gemäß § 2 Abs. 2 b GemHVO ist als Finanzergebnis der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen auszuweisen. Anhand des Finanzergebnisses soll aufgezeigt werden, inwieweit das ordentliche Ergebnis durch Kapitalerträge (z. B. Zinserträge, Gewinnanteile, Dividenden) und Kapitalbeschaffungskosten (Fremdkapitalzinsen) beeinflusst wird.

Das Finanzergebnis des Jahres 2022 der Gemeinde Otzberg ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Finanzerträge	85.004,68 €	65.231,00 €	61.286,21 €	-3.944,79 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	103.774,88 €	98.356,00 €	99.734,55 €	1.378,55 €
<b>Finanzergebnis:</b>	<b>-18.770,20 €</b>	<b>-33.125,00 €</b>	<b>-38.448,34 €</b>	<b>-5.323,34 €</b>

Das Finanzergebnis der Gemeinde Otzberg weist im Jahr 2022 Erträge in Höhe von 61.286,21 € aus. Diese betreffen mit 45.156,20 € im Wesentlichen den Jahresüberschuss des Jahres 2021 der Sparkasse

Dieburg. Darüber hinaus wurden hierunter auch Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer, Mahngebühren und Säumniszuschläge verbucht.

Unter den Finanzaufwendungen werden neben den Zinsen für Investitionsdarlehen sowie der Auflösung von Ansparraten für Darlehen aus dem Investitionsfonds des Landes Hessen auch die im Rahmen der Konjunkturprogramme abzuführende Zinsdienstumlage ausgewiesen.

Das Finanzergebnis des Jahres 2022 lag um 2.566,24 € über dem geplanten, negativen Finanzergebnis.

### 7.2.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus Aufwendungen und Erträgen, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen oder aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten (vgl. § 58 Nr. 5 GemHVO).

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Otzberg ergibt sich für das Jahr 2022 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Außerordentliche Erträge	276.872,98 €	89.515,00 €	210.845,37 €	121.330,37 €
Außerordentliche Aufwendungen	89.209,59 €	27.466,00 €	87.085,87 €	59.619,87 €
<b>Außerordentliches Ergebnis:</b>	<b>187.663,39 €</b>	<b>62.049,00 €</b>	<b>123.759,50 €</b>	<b>61.710,50 €</b>

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Otzberg weist zum Bilanzstichtag einen Überschuss in Höhe von 123.759,50 € aus. Es setzt sich zusammen aus Erträgen in Höhe von 210.845,37 € und Aufwendungen in Höhe von 87.085,87 €. Der fortgeschriebene Planansatz in Höhe von 62.049,00 € wurde um 61.710,50 € übertroffen.

Die außerordentlichen Erträge resultieren aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (98.700,40 €). Weiterhin werden u. a. periodenfremde Erträge (69.388,62 €), Ausgleichszahlungen einer Versicherung für einen Brandschaden (22.959,24 €) sowie Spenden und Schenkungen (5.750,00 €) ausgewiesen.

Die außerordentlichen Aufwendungen des Berichtsjahres setzen sich im Wesentlichen aus periodenfremden Aufwendungen (76.461,37 €) sowie Verlusten aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (8.605,81 €) zusammen.

## 7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2022

In der Finanzrechnung werden gemäß § 47 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie weist die strukturelle Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aus und entspricht der handelsrechtlichen Cashflow-Rechnung.

Im Folgenden werden die Ein- und Auszahlungen des Jahres 2022 aus der vorgelegten Finanzrechnung den fortgeschriebenen Planansätzen gegenübergestellt.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2022	Abweichung
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	920.524,05 €	445.175,47 €	1.209.290,62 €	764.115,15 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-1.222.803,45 €	-3.643.628,24 €	-1.069.502,53 €	2.574.125,71 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-408.687,82 €	928.286,00 €	229.419,90 €	-698.866,10 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	33.610,82 €	0,00 €	37.460,73 €	37.460,73 €
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen	35.873,83 €	0,00 €	60.009,09 €	60.009,09 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-2.263,01 €	0,00 €	-22.548,36 €	-22.548,36 €
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	3.207.834,78 €	497.000,61 €	2.494.604,55 €	1.997.603,94 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	-713.230,23 €	2.270.166,77 €	346.659,63 €	-1.923.507,14 €
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	2.494.604,55 €	-1.773.166,16 €	2.841.264,18 €	4.614.430,34 €

Das Ergebnis des Jahres 2022 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten neben den ursprünglichen Haushaltsansätzen auch die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie über- und außerplanmäßige Auszahlungen.

Gegenüber dem geplanten Überschuss in Höhe von 2.270.166,77 € wird für das Jahr 2022 ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 346.659,63 € ausgewiesen. Dies entspricht einem Rückgang um 1.923.507,14 € gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz.

**Die anhand der Finanzrechnung ermittelte Veränderung des Finanzmittelbestands in Höhe von 346.659,63 € stimmt mit der Veränderung der in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel im Laufe des Jahres 2022 nicht überein.** Näheres unter Ziffer 7.3.1.

Teilfinanzrechnungen gemäß § 48 GemHVO wurden im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilfinanzhaushalte für jedes Budget vorgelegt. **Die Werte zum 31.12.2022 stimmen summarisch mit dem Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeiten als Teil der Finanzrechnung nicht überein.** In Budget „11 Allgemeiner Service“ besteht eine Einzahlung aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens in Höhe von 56,95 € (Bestand der Frankiermaschine), welche nicht Bestandteil der Gesamtfinanzrechnung wurde. Die Korrektur wurde für den Jahresabschluss zum 31.12.2024 angekündigt.

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Plausibilität des vorgelegten Zahlenmaterials sowie in Stichproben auf einzelne Werte.

Auf die jeweiligen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit wird im Folgenden näher eingegangen.

### 7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2022	Abweichung
Privatrechtliche Leistungsentgelte	174.116,45 €	183.610,00 €	190.001,00 €	6.391,00 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.210.892,96 €	2.473.910,00 €	2.586.833,46 €	112.923,46 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	119.886,95 €	184.350,00 €	142.945,02 €	-41.404,98 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.720.944,13 €	7.100.200,00 €	7.027.751,40 €	-72.448,60 €
Einzahlungen aus Transferleistungen	296.755,49 €	339.830,00 €	302.583,80 €	-37.246,20 €
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.092.594,88 €	3.356.449,00 €	3.285.504,63 €	-70.944,37 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	79.067,95 €	65.231,00 €	63.021,12 €	-2.209,88 €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	235.472,65 €	262.675,00 €	280.548,48 €	17.873,48 €
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>12.929.731,46 €</b>	<b>13.966.255,00 €</b>	<b>13.879.188,91 €</b>	<b>-87.066,09 €</b>
Personalauszahlungen	3.320.554,44 €	3.574.250,00 €	3.480.676,87 €	-93.573,13 €
Versorgungsauszahlungen	386.002,83 €	417.356,00 €	422.187,95 €	4.831,95 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.022.968,13 €	2.891.536,53 €	2.257.179,48 €	-634.357,05 €
Auszahlungen für Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	1.464.771,01 €	1.593.761,00 €	1.430.372,70 €	-163.388,30 €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.711.097,53 €	4.922.408,00 €	4.952.773,60 €	30.365,60 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	94.450,53 €	90.765,00 €	92.269,24 €	1.504,24 €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	9.362,94 €	31.003,00 €	63.990,99 €	32.987,99 €
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>12.009.207,41 €</b>	<b>13.521.079,53 €</b>	<b>12.699.450,83 €</b>	<b>-821.628,70 €</b>
<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>920.524,05 €</b>	<b>445.175,47 €</b>	<b>1.179.738,08 €</b>	<b>734.562,61 €</b>

Für das Jahr 2022 ergibt sich für die Gemeinde Otzberg aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 1.179.738,08 €. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz von 445.175,47 € bedeutet dies eine Verbesserung um 734.562,61 €.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass der Finanzmittelfluss (346.659,63 €) und die Veränderung der Flüssigen Mittel (346.635,58 €) um 24,05 € differieren. Ursächlich hierfür ist eine Personalauszahlung unter der Hauptkontengruppe 879 und somit außerhalb der bilanziellen Finanzrechnung. Diese wird jedoch über den Finanzgliederungscode (11) unter den Personalauszahlungen summiert. Die Kontengruppen 85, 86 und 87 sind weiterhin Korrekturkonten. Auf diesen Kontengruppen sollten sich am Ende eines Jahres keine Werte mehr befinden. Es ist daher davon auszugehen, dass eine durchgeführte Korrektur im Bereich der Personalauszahlungen nicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

Weiterhin wurde festgestellt, dass der Planansatz für das Sachkonto 8176920 im Jahresabschluss der Gemeinde nicht innerhalb der Finanzrechnungsposition „Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen“ (Hauptkonto 817) geführt wird, sondern unter der Position „Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben“ (Hauptkonten 813 und 828). Laut Beschreibung des Sachkontos handelt es sich um Einzahlungen aus sonstigen periodenfremden Erträgen und wäre demnach korrekt geplant. Wir empfehlen, die systemische Zuordnung dieses Sachkontos zu überprüfen.

Zuletzt möchten wir auf die systemisch vorgegebene Zuordnung des Sachkontos 8499999 zu den „Sonstigen ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben“ hinweisen. Sachkonten innerhalb des Hauptkontos 849 werden in der Finanzrechnung zu den haushaltsunwirksamen Vorgängen summiert. Laut Auskunft der Finanzverwaltung handelt es sich innerhalb des Sachkontos 8499999 um ordentliche Geschäftsvorgänge. Auch hier empfehlen wir eine entsprechende Überprüfung der systemischen Zuordnung.

Im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte im Berichtsjahr ein positiver Finanzmittelfluss erwirtschaftet werden. Die Auszahlungen für die planmäßigen Tilgungsverpflichtungen sowie die Investitionen in das Anlagevermögen konnten demnach zumindest in Teilen mit Liquidität aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und somit durch Eigenmittel finanziert werden.

### 7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Fortgeschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2022	Abweichung
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	310.419,08 €	1.325.354,00 €	579.640,36 €	-745.713,64 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	24.820,00 €	-4,00 €	100.000,00 €	100.004,00 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	1.652,34 €	2.045,00 €	2.697,84 €	652,84 €
<b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>336.891,42 €</b>	<b>1.327.395,00 €</b>	<b>682.338,20 €</b>	<b>-645.056,80 €</b>
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.029,05 €	33.029,17 €	5.062,58 €	-27.966,59 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	904.486,09 €	3.402.427,16 €	981.437,09 €	-2.420.990,07 €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	576.299,88 €	1.456.646,91 €	690.563,85 €	-766.083,06 €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	75.879,85 €	78.920,00 €	74.777,21 €	-4.142,79 €
<b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.559.694,87 €</b>	<b>4.971.023,24 €</b>	<b>1.751.840,73 €</b>	<b>-3.219.182,51 €</b>
<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.222.803,45 €</b>	<b>-3.643.628,24 €</b>	<b>-1.069.502,53 €</b>	<b>2.574.125,71 €</b>

Bei den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen in Höhe von insgesamt 579.640,36 € handelt es sich im Wesentlichen um Tilgungszuschüsse für Maßnahmen im Rahmen der Konjunkturprogramme sowie um Erschließungsbeiträge.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 100.000,00 € resultieren aus dem Grundstücksverkauf. Der in diesem Bereich geplante, negative Ansatz in Höhe von -4,00 € kann nicht nachvollzogen werden. Eine Nachfrage bei der Finanzverwaltung brachte ebenfalls keine neuen Erkenntnisse.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden aufgrund der für das Jahr 2022 beschlossenen Investitionsplanung der Gemeinde Otzberg durchgeführt. Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen blieben mit 1.677.063,52 € um 3.215.039,72 € deutlich unter dem fortgeschriebenen Planansatz, der – unter Berücksichtigung der übertragenen Haushaltsansätze – Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 4.892.103,24 € vorsah. Entgegen den Planungen wurden diverse für das Jahr 2022 vorgesehene Maßnahmen nicht bzw. nicht in der veranschlagten Höhe durchgeführt.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens in Höhe von 2.697,84 € betreffen im Wesentlichen die planmäßigen Tilgungsleistungen von privaten Wohnungsbaudarlehen.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen in Höhe 74.777,21 € betreffen die gezahlte Kapitalausstattung an den Zweckverband „Gruppenwasserwerk Dieburg“ sowie Zahlungen an die Versorgungskasse für im Jahr 2022 erworbene Anteile.

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von -1.069.502,53 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
11 Allgemeiner Service	587,95 €	26.040,23 €	-25.452,28 €	-43.535,58 €	18.083,30 €
12 Kinder und Jugend	1.529,15 €	16.177,86 €	-14.648,71 €	-33.624,65 €	18.975,94 €
13 Personalbudget	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
14 Öffentliche Sicherheit	0,00 €	114.553,25 €	-114.553,25 €	-411.019,73 €	296.466,48 €
21 Allgemeine Finanzwirtschaft	210.961,67 €	0,00 €	210.961,67 €	23.957,00 €	187.004,67 €
22 Kultur, Sport und Soziales	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
31 Liegenschaften	248.351,00 €	711.656,14 €	-463.305,14 €	-1.368.068,87 €	904.763,73 €
32 Verkehr, Natur und Umwelt	185.505,02 €	207.590,51 €	-22.085,49 €	-343.453,96 €	321.368,47 €
33 Abwasser	35.991,36 €	530.134,66 €	-494.143,30 €	-1.310.749,46 €	816.606,16 €
34 Betriebshof	-531,00 €	145.688,08 €	-146.219,08 €	-157.132,99 €	10.913,91 €
<b>Summe:</b>	<b>682.395,15 €</b>	<b>1.751.840,73 €</b>	<b>-1.069.445,58 €</b>	<b>-3.643.628,24 €</b>	<b>2.574.182,66 €</b>

Wie die Tabelle zeigt, konnte lediglich beim Budget „21 Allgemeine Finanzwirtschaft“ insgesamt ein Mittelzufluss verzeichnet werden. In den übrigen Budgets waren investitionsbedingte Mittelabflüsse oder keine Mittelflüsse zu verzeichnen.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 2.574.182,66 €. Die Veränderungen sind u. a. dadurch entstanden, dass geplante Investitionen nicht im Jahr 2022 durchgeführt wurden.

### 7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2022	Abweichung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00 €	1.271.290,00 €	565.000,00 €	-706.290,00 €
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	408.687,82 €	343.004,00 €	335.580,10 €	-7.423,90 €
<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-408.687,82 €</b>	<b>928.286,00 €</b>	<b>229.419,90 €</b>	<b>-698.866,10 €</b>

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2022 setzt sich aus Einzahlungen aus Investitionsdarlehen in Höhe von 565.000,00 € sowie aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 335.580,10 € zusammen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 229.419,90 €.

Die Tilgungsleistungen für die Investitionskredite wurden in der zutreffenden Höhe im Haushaltsplan veranschlagt. Der in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung festgelegte Gesamtbetrag der Investitionsdarlehen in Höhe von 604.000,00 € wurde mit einer tatsächlichen Darlehensaufnahme von

565.000,00 € nicht überschritten, zumal es sich hierbei ohnehin um Darlehen aus dem Konjunkturprogramm handelt, die per Gesetz bereits als festgesetzt und genehmigt gelten.

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit wird in voller Höhe im Budget „21 Allgemeine Finanzwirtschaft“ ausgewiesen. In den übrigen Budgets sind in diesem Bereich keine Zahlungen erfolgt.

### 7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2022
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	33.610,82 €	37.460,73 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	35.873,83 €	30.480,60 €
<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen</b>	<b>-2.263,01 €</b>	<b>6.980,13 €</b>

Unter dem Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt sowie die mit der Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten verbundenen Zahlungsvorgänge. Die Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten sind keine Erträge oder Aufwendungen des Ergebnishaushaltes oder Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes, da sie lediglich den Bestand der flüssigen Mittel (Kassenbestand) verändern (vgl. Hinweis Nr. 4 zu § 15 GemHVO).

In diesem Bereich weist das Jahr 2022 insgesamt einen Mittelzufluss in Höhe von 6.980,13 € aus. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Umsatzsteuerzahlungen sowie um durchlaufende Gelder.

Eine Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln hatte im Finanzhaushalt kraft Gesetz nicht zu erfolgen.

Bezüglich der systemischen Zuordnung des Sachkontos 8499999 verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer 7.3.1.

## 7.4 Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 14 GemHVO haben die Gemeinden eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen, deren Art und Umfang die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmen kann. Die KLR soll grundsätzlich alle Kosten erfassen und zuordnen, die bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entstehen. Als separater Buchungskreis unterliegt die KLR dabei als sog. „internes Rechnungswesen“ – im Gegensatz zum Buchungskreis der Finanzbuchhaltung als externes Rechnungswesen – keinen gesetzlichen Vorschriften.

Die interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung soll alle Kosten und Erlöse, die die einzelnen Organisationseinheiten intern füreinander erbringen, auf die entsprechenden Kostenträger verteilen, um die tatsächlich angefallenen Kosten der einzelnen Produkte ermitteln zu können.

Bei der Gemeinde Otzberg wurden im Rahmen der internen Leistungsverrechnung im Jahresabschluss 2022 Kosten des Abwasser-Gebührenhaushaltes sowie des Betriebshofes prozentual auf die einzelnen Produkte umgelegt.

Die Richtigkeit bzw. Plausibilität der zugrunde gelegten Kosten war nicht Bestandteil der Prüfung.

Insgesamt sind im Jahr 2022 Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 1.708.061,65 € in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesen. Auf die einzelnen Produktbereiche verteilt, ergibt sich folgendes Bild:

Budget	Erlöse aus ILV	Kosten aus ILV	Ergebnis aus ILV
11 Allgemeiner Service	50.482,10 €	45.664,28 €	4.817,82 €
12 Kinder und Jugend	0,00 €	326.412,30 €	-326.412,30 €
13 Personalbudget	0,00 €	0,00 €	0,00 €
14 Öffentliche Sicherheit	0,00 €	199.364,38 €	-199.364,38 €
21 Allgemeine Finanzwirtschaft	422.017,84 €	2.852,38 €	419.165,46 €
22 Kultur, Sport und Soziales	0,00 €	1.793,29 €	-1.793,29 €
31 Liegenschaften	562.066,51 €	457.424,04 €	104.642,47 €
32 Verkehr, Natur und Umwelt	1.971,88 €	301.718,57 €	-299.746,69 €
33 Abwasser	0,00 €	372.351,66 €	-372.351,66 €
34 Betriebshof	671.523,32 €	480,75 €	671.042,57 €
<b>Summe:</b>	<b>1.708.061,65 €</b>	<b>1.708.061,65 €</b>	<b>0,00 €</b>

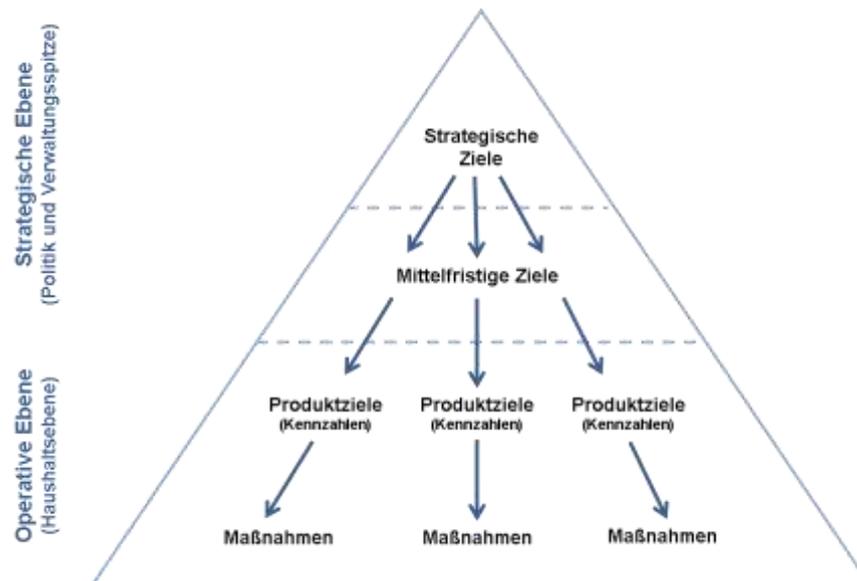
Die in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen Erlöse und Kosten aus interner Leistungsverrechnung in Höhe von 1.708.061,65 € stimmen mit der in der Finanzbuchhaltungssoftware gebuchten Summe überein.

## 7.5 Leistungsziele und Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sowie § 112 HGO i. V. m. § 51 GemHVO sollen in den zu bildenden Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss ist die Zielerreichung zu beurteilen (vgl. Hinweis Nr. 2 zu § 48 GemHVO). Die Leistungsziele müssen nach Hinweis Nr. 5 zu § 10 GemHVO einen Zielinhalt (konkrete Zielbeschreibung), einen Zielhorizont (wann wird das Ziel realisiert) und eine Zielvorschrift (gewünschtes Ausmaß des Zielinhaltes) beinhalten. Ist eine dieser Bestimmungsgrößen nicht im notwendigen Maße konkretisiert, kann die Steuerungsfunktion der Ziele beeinträchtigt werden.

Gemäß den aktuell geltenden Hinweisen zu § 112 HGO bzw. dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.06.2016 ist die Beurteilung der Zielerreichung ab dem Jahresabschluss 2018 verpflichtend.

Kennzahlen werden zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen, sowohl für die Gegenwart als auch die Zukunft. Sie sollen als Steuerelement genutzt werden und eine nachvollziehbare empirische Grundlage sein, sowohl für die strategischen Ziele der Politik und Verwaltungsspitze, als auch für die sich daraus ergebenden Produktziele und -kennzahlen auf operativer Ebene. Die Abhängigkeit von strategischen Zielen und Produktzielen und -kennzahlen veranschaulicht die folgende Grafik.



Kennzahlen werden aus den Daten der Kommune erzeugt und sollen eine reproduzierbare Größe, einen sich wiederholenden Zustand oder Vorgang messen, der von Bedeutung ist. Sie beziehen sich auf quantitativ messbare, wichtige Tatbestände, die mit Hilfe der Kennzahlen erläutert, veranschaulicht und in konzentrierter Form wiedergegeben werden. Sie dienen bei der Problemerkennung, Ermittlung von Stärken und Schwachstellen, Informationsgewinnung, zur Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich), zur Dokumentation und/oder zur Koordination wichtiger Sachverhalte und Zusammenhänge.

Kennzahlen allein reichen bei der Beurteilung der Zielerreichung jedoch nicht aus. Zum einen stehen sie in Bezug zu den Produktzielen, welche im Haushaltsplan gem. GemHVO festgehalten werden müssen. Zum anderen beeinflussen die sogenannten Megatrends (wie z.B. demographische Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote, etc.) die Interpretation der Kennzahlen stark. Diese Faktoren müssen insbesondere bei der zukünftigen Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage berücksichtigt werden, da es sonst zu falschen Rückschlüssen kommen kann.

Im Haushaltsplan sind nur wenige Ziele und Kennzahlen beschrieben. Die beschriebenen Ziele sind nicht SMART formuliert (spezifisch, messbar, angemessen, realisierbar und terminiert) und haben daher kaum Aussagekraft. Gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO müssen Ziele und Kennzahlen im Haushalt festgelegt werden. Eine Prüfung der Beurteilung der Zielerreichung konnte nicht erfolgen. Wir bitten, die Vorgaben der o. g. Vorschriften künftig umzusetzen.

## 8 Anhang

Gemäß § 112 Abs. 2 HGO besteht der Jahresabschluss neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus dem Anhang, in dem gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern sind sowie gemäß § 50 Abs. 2 GemHVO weitere, dort aufgeführte Informationen anzugeben sind. Dem Anhang sind gemäß § 52 GemHVO und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Die Gemeinde Otzberg hat zum Bilanzstichtag einen entsprechenden Anhang sowie die geforderten Übersichten erstellt. Die gesetzlich geforderten Pflichtangaben gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO – insbesondere Angaben zu wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – sind zutreffend dargestellt und ausreichend erläutert.

## 9 Rechenschaftsbericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Dieser hat gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde einzugehen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei sind, sofern nicht bereits im Anhang geschehen, die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sowie
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Rechenschaftsbericht wurde seitens der Gemeinde Otzberg zur Prüfung vorgelegt.

## 10 Sachprüfungen

### 10.1 Erhebung von Hundesteuer

Grundlage für die Erhebung der Hundesteuer im Abschlussjahr 2022 war die „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Otzberg“ in der damals gültigen Fassung vom 01.06.2012.

Die jährliche Hundesteuer beträgt nach § 5 Abs. 1 der Satzung:

- für den ersten Hund 60,00 €
- für den zweiten Hund 78,00 €
- für den dritten und jeden weiteren Hund 96,00 €

Abweichend von § 5 Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund nach § 5 Abs. 3 der Satzung jährlich 600,00 €. Die §§ 6 und 7 der Satzung behandeln Steuerbefreiung sowie Steuerermäßigung.

Für das Jahr 2022 weist die Gemeinde Otzberg folgende Erträge aus Hundesteuer aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Hundesteuer	45.163,00 €	50.000,00 €	47.892,00 €	-2.108,00 €

Im Berichtsjahr sind Erträge aus Hundesteuer in Höhe von 47.892,00 € ausgewiesen. Damit wurde der Planansatz in Höhe von 50.000,00 € leicht unterschritten, es liegen Mindererträge in Höhe von 2.108,00 € vor.

Es wurde stichprobenartig geprüft, ob die Steuer bei den im Berichtsjahr an- und abgemeldeten Hunden in der richtigen Höhe erhoben wurde.

Bei der Berechnung der Steuer wurden zutreffend jeweils nur die anteiligen Monate berücksichtigt. In den geprüften Fällen, in denen Steuerbefreiung gewährt wurde, lagen die satzungsmäßigen Voraussetzungen jeweils vor. Entsprechende Nachweise wurden vorgelegt.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 bestanden bei der Gemeinde Otzberg noch offene Forderungen aus Hundesteuer in Höhe von insgesamt 5.893,33 €.

## 10.2 Niederschriften von Gemeindevorstandssitzungen

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung der Niederschriften über die Gemeindevorstandssitzungen wurde festgestellt, dass die Niederschriften einen nichtöffentlichen Teil enthalten. Laut Auskunft der Gemeindeverwaltung handelt es sich hierbei jedoch um einen systembedingten Textbaustein. Der Gemeindevorstand tagt grundsätzlich nichtöffentlich und habe daher keinen öffentlichen Teil.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Niederschriften an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und an die Fraktionsvorsitzenden verschickt werden. Hierfür bedarf es nach § 50 Abs. 2 S. 4 HGO eines Beschlusses der Gemeindevertretung. **Laut Auskunft der Gemeindeverwaltung ist nicht bekannt, ob diesbezüglich ein Beschluss gefasst wurde.** Wir bitten daher um nachträgliche Beschlussfassung, sollte kein entsprechender Beschluss vorliegen.

**Die Bereitstellung der Niederschriften an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Fraktionsvorsitzenden erfolgt in Form eines Protokollauszuges.** Diesbezüglich verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018.

Es waren keine Anzeichen erkennbar, dass einzelne Inhalte dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. den Fraktionsvorsitzenden vorenthalten werden. Auch personenbezogene Daten (bspw. Personalentscheidungen) sind bei der Gemeinde Otzberg Bestandteil der Ergebnisniederschrift.

Die Ergebnisniederschrift muss lediglich die Verhandlungsgegenstände, die gefassten Beschlüsse sowie eventuell vorgenommene Wahlen und die Teilnehmenden der Sitzung beinhalten (Mindestinhalt). Personenbezogene Daten stellen freiwillige Bestandteile der Ergebnisniederschrift sein.

Die stichprobenartige Prüfung der Niederschriften führte zu keinen Feststellungen.

Wir möchten auch in diesem Fall vorsorglich darauf hinweisen, dass sowohl die Mitglieder der Gemeindevertretung als auch Personen, die von einer Fraktion beratend zu ihren Sitzungen hinzugezogen wurden, der Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO unterliegen. Die Rechtsfolgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht sind in § 24a HGO geregelt (Ordnungswidrigkeiten), können aber im äußersten Fall auch straf- und/oder zivilrechtliche sowie ggf. disziplinarische Konsequenzen haben.

## 11 Technische Prüfung

### 11.1 Vorbemerkungen

### **11.1.1 Prüfungsauftrag und Zielsetzung der technischen Prüfung**

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 1 HGO gehört es zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, die Jahresrechnung mit allen Unterlagen nach § 128 HGO auf ihre Gesetzmäßigkeit (Ordnungsmäßigkeit) zu prüfen.

Diese Bestimmung verpflichtet auch zur Technischen Rechnungsprüfung.

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 5 HGO ist im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben auch festzustellen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

### **11.1.2 Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung sind

10. Architekten-, Ingenieur- und Firmenleistungen,
11. Auftragsvergabe, Durchführung und Abrechnung gemäß den Vergabe- und Durchführungsbestimmungen bei Hochbaumaßnahmen, Tiefbaumaßnahmen, Garten- und landschafts-gärtnerischen Maßnahmen, Technische Anlagen und Einbauten sowie Vermessungsmaßnahmen, Prüfung der Planerbeauftragung,
12. Belege, die zur vorschriftsmäßigen Begründung und zum Nachweis der einzelnen Beträge der jeweiligen Leistungen erforderlich sind,
13. Sachakten und sonstigen Unterlagen der auftraggebenden Verwaltung sowie der beauftragten Architekten und Ingenieure.

### **11.1.3 Durchführung der Prüfung**

In die fachspezifische Prüfung konnten nicht alle Unterlagen bzw. sämtliche Maßnahmen einbezogen werden. Die Prüfung beschränkte sich daher auf Stichproben aus den in den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 schlussgerechneten bzw. teilschlussgerechneten Baumaßnahmen.

## **11.2 Projektprüfung**

### **11.2.1 Geprüfte Maßnahmen**

In die Prüfung wurden folgende Maßnahmen einbezogen:

14. Jahresvertragsarbeiten Tiefbau 2023-2024 – nur Prüfung der Vergabe
15. Abgasabluftanlagen Feuerwehrhaus Lengfeld (2021), Habitzheim (2022) und Hering (2022)
16. Umbau Rathaus
  - Gewerk Trockenbauarbeiten
  - Gewerk Tischlerarbeiten / Innentüren
17. Regenüberlaufbecken Lengfeld / RÜB 1
  - Gewerk Betonsanierung
  - Gewerk Metallbauarbeiten

## 11.2.2 Allgemeines

### Aktenordnung, Dokumentation und Informationsaustausch

Die von uns im Vorfeld zur Technischen Prüfung angeforderte Liste der in den Jahren 2020-2022 durchgeführten Baumaßnahmen wurde seitens der Kommune unvollständig ausgefüllt. Es fehlte die Auflistung von fünf, durchaus umfänglichen Baumaßnahmen, die wir teils nach einer Recherche in den online zugänglichen Gremienbeschlüssen, aus den Bekanntmachungen in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) sowie aus der Auswertung der „Anlagen im Bau“ aus den Jahresabschlüssen 2020 und 2021 ermittelt haben.

Für den Prüfungsablauf sind positiv hervorzuheben die übersichtliche Aktenführung, die Führung eines Vergabevermerks sowie der Informationsaustausch während unserer Prüfungshandlung, die die Prüfung der Maßnahmen erheblich erleichtert haben.

## 11.2.3 Prüfungsfeststellungen zu: Jahresvertragsarbeiten Tiefbau 2023-2024 - nur Prüfung des Vergabeverfahrens

### Wahl des Vergabeverfahrens

#### Wahl der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Es handelte sich bei der im August 2022 ausgeschriebenen Maßnahme um einen über 2 Jahre laufenden Rahmenvertrag für Reparaturarbeiten im Tiefbaubereich in der Gemarkung Otzberg einschließlich sämtlicher Ortsteile. Der geschätzte Auftragswert beträgt, einschließlich der zu berücksichtigenden, vertraglich vorgesehenen Verlängerungsoption von zusätzlichen 2 Jahren, ca. 460.000 € netto.

Nach dem zum Vergabezeitpunkt geltenden Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG – gültig seit 09.2021) kann laut § 12 Absatz 2 Nr. 1 c) eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen, wenn es sich um ‚Bauleistungen für Wohnzwecke‘ handelt und der geschätzte Auftragswert den Betrag von 1 Mio. Euro ohne Umsatzsteuer je Auftrag nicht überschreitet. Der Gesetzesbegründung zu Absatz 2 und 3 des § 12 HVTG nach, sind von ‚Bauleistungen für Wohnzwecke‘ auch umfasst: Erweiterung, Aufwertung, Sanierung, Instandsetzung bestehenden Wohnraums, Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit Neubau oder Aufwertung bestehenden Wohnraums z.B. auch Zufahrtsstraßen für Wohngebiete, Ver- u. Entsorgungsleitungen, emissions- bzw. immissionsmindernde Maßnahmen, z.B. zur Reduzierung von Lärm, zur Reduzierung von Erschütterungen, städtebauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes.

Die Erläuterungen und Aussagen in der Gesetzesbegründung beziehen sich allesamt auf die Begriffe ‚Wohnzwecke‘, ‚Wohngebiete‘ und ‚Wohnraum‘. Allerdings wird dort auch aufgeführt: „Wohnzwecke müssen nicht der alleinige und auch nicht der Hauptzweck der Bauleistung sein. Es genügt, wenn die Wohnzwecke nicht nur untergeordneter Natur sind.“

Wir möchten dahingehend sensibilisieren, dass die Wahl eines Beschränkten Ausschreibungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb, für Bauleistungen mit Auftragswerten zwischen 250.000 € und 1 Mio € demnach vertretbar ist, wenn Wohnzwecke von nicht nur untergeordneter Natur sind. Bei Maßnahmen in Mischgebieten oder Gewerbegebieten dürfte dies zumindest zu überprüfen sein.

Sind Wohnzwecke von nur untergeordneter Natur muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine ihr gleichgestellte Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb erfolgen.

## Vergabeunterlagen

### Formblatt 211 ‚Aufforderung zur Abgabe eines Angebots‘

Das Formblatt ‚Aufforderung zur Abgabe eines Angebots‘ war unvollständig ausgefüllt. Es wurde keine Angabe zur Angebotsfrist gemacht.

Da seit Einführung der VOB/A 2016 nicht mehr alle bis zur Öffnung des ersten Angebots eingegangenen Angebote zur Öffnung zugelassen sind, sondern nur noch die, die bis zum Ablauf einer separat im Vorfeld festzulegenden Angebotsfrist eingegangenen sind, kann auf die Angabe der Angebotsfrist nicht verzichtet werden, auch wenn diese zeitlich mit dem Eröffnungstermin zusammenfallen sollte.

Um sicherzustellen, dass Angebote bis zum Ende der Angebotsfrist entgegengenommen werden können, muss der Auftraggeber nicht nur das Datum, sondern auch die Stunde des Ablaufes angeben. Wird keine Uhrzeit angegeben, läuft die Frist bis Mitternacht des benannten Tages und der Auftraggeber muss organisatorisch sicherstellen, dass er bis dahin Angebote entgegennehmen kann und auch eine ggf. verspätete Einreichung feststellen kann (ist ihm ein solcher Nachweis nicht möglich, kann nach der Auffassung der VK Thüringen ein Angebot nicht als verspätet zurückgewiesen werden, VK Thüringen, Beschl. v. 09.01.2017 – 250-4004-7985/2016-E-013-SM).

Unter Zugrundelegung des Eröffnungstermins als späteste mögliche Terminierung einer Angebotsfrist, überschritt die mit 43 Tagen festgelegte Länge der Bindefrist, bis zu der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind, die Vorgabe der VOB von 30 Kalendertagen.

Die Bindefrist soll nach § 10 (4) VOB/A 2019 so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote (§§ 16 bis 16d) benötigt und nicht mehr als 30 Kalendertage betragen. Eine längere Bindefrist soll nur in begründeten Fällen festgelegt werden. Eine Begründung für eine längere Bindefrist lag jedoch in der Akte nicht vor. Sie sollte zukünftig in die Dokumentation (§ 20 VOB/A) einbezogen werden.

Das im Formblatt unter Punkt 3.1 angegebene ‚Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen‘ lag den Vergabeunterlagen nicht bei.

In diesem Punkt 3.1 (ebenso 3.4) geht es um einzureichende und/oder nachzufordernde Unterlagen mit Angebotsabgabe oder auf Verlangen. An dieser zentralen Stelle sind abschließend alle Unterlagen im Sinne von § 16a Abs. 1 VOB/A (Ausschlussgründe) anzugeben, bzw. besteht die Möglichkeit auf einen Verweis, diese Angaben in einem extra hierfür vorzusehenden Formblatt (z.B. FB 216 des Vergabehandbuchs des Bundes (VHB) 2017 Stand 2019) zu machen, welches sodann auch den Vergabeunterlagen ausgefüllt beizufügen ist.

In den Vergabeunterlagen fehlte der Hinweis auf die Vorlage der Sozialkassenbescheinigung (bspw. der SOKA-Bau) für den Zuschlag vorgesehenen Bieter.

Nach § 5 (3) HVTG ist vom Bestbieter eine gültige Sozialkassenbescheinigung (nicht älter als 3 Monate) vor der Zuschlagserteilung vorzulegen. Ersatzweise muss eine Bescheinigung der Krankenkasse vorgelegt werden, um die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge nachzuweisen. Im VHB-Formblatt 211 ‚Aufforderung zur Abgabe eines Angebots‘ muss im Unterpunkt „Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen“ eine ‚gültige Bescheinigung der zuständigen Sozialkasse‘ ergänzt werden oder das zur Verwendung empfohlen Formblatt 211-Hessen verwendet werden, in dem dies bereits im Unterpunkt 3.4 eingefügt ist.

Das heißt für Auftraggeber, dass sie die Bescheinigung des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters immer separat zu prüfen haben, sei es im Rahmen der fristgerechten Vorlage des Einzeldokuments oder bei präqualifizierten Bestbieterern durch Einsicht in das PQ-Register.

Die Verwendung der in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) zur Verfügung gestellten Musterformblätter für Vergabeverfahren ist empfohlen. Diese Musterformblätter basieren auf den Mustern des VHB und berücksichtigen bereits die gesetzlichen Vorgaben des HVTG (Link: <https://www.had.de/vergabestellen-muster-hvtg.html>). Sofern keine hessenspezifischen Musterformblätter existieren, kann auf die VHB-Formblätter ausgewichen werden.

### **Abbruchmaterial**

In den im Leistungsverzeichnis (LV) enthaltenen vertraglichen Regelungen war zum Punkt ‚Schächte und Bauwerke‘ festgelegt, dass, falls im LV-Beschreibungstext nicht extra erwähnt, alle Abbruchmaterialien beim Umbau von Bauwerken Eigentum des Auftragnehmers werden und ordnungsgemäß zu beseitigen sind. Sinngemäß gleiche Formulierungen fanden sich auch in LV-Positionen, z.B. Position 7.1.15 „Betonfundamente abtrennen“ und 7.1.16 „Pflaster aufnehmen und wiederverlegen“.

Dies steht im Widerspruch zur VOB/C, DIN 18459 „Abbruch- und Rückbauarbeiten“. Dort wird festgelegt, dass die bei den Abbruch- und Rückbauarbeiten anfallenden Stoffe und Bauteile nicht in das Eigentum des Auftragnehmers übergehen. Wir machen darauf aufmerksam, dass der Auftraggeber, trotz der getroffenen vertraglichen Festlegung zur Eigentumsübernahme, in der Entsorgungsverantwortung bleibt.

## **Öffnung der Angebote**

### **Fehlende Kennzeichnung des Angebots**

Das in der Akte im Original vorliegende Angebot des bezuschlagten Unternehmens wies keine Kennzeichnung auf.

Nach § 14a VOB/A Absatz (3) Nr.2 werden die Angebote geöffnet und in allen wesentlichen Teilen im Eröffnungstermin gekennzeichnet. Bei dieser Regelung handelt es um eine wichtige Vorschrift für die Sicherung eines ordnungsgemäßen Wettbewerbs. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen sollen dadurch verhindert werden. Die Kennzeichnung geschieht zweckmäßigerweise durch ein Merkmal, das nicht leicht nachgemacht werden kann (z.B. durch Lochung/Stanzung).

## **Vergabevermerk**

### **Notwendige Ergänzungen**

Die nach § 20 VOB/A erforderliche Dokumentation des Vergabeverfahrens war mit einem der Akte beiliegenden Vergabevermerk, der größtenteils auf Teile der Vergabeakte verwies, sowie durch die Einzeldokumente in der Vergabeakte erfolgt. Es war nicht dokumentiert, durch welche Person der Vergabevermerk erstellt wurde.

Die Vorlage des Vergabevermerks könnte idealerweise noch um einige Eintragungen ergänzt werden. Z.B. bei Rahmenverträgen um den geschätzten Auftragswert, da dieser, aufgrund z.B. einzurechnender Verlängerungsoptionen bei einem Rahmenvertrag, nicht unbedingt der angegebenen Kostenberechnung oder Kostenschätzung entspricht. Die Wahl der Vergabeart erfolgt dann nach der Höhe des geschätzten Auftragswerts.

Auch muss die Vorlage des Vergabevermerks um das zu wählende Vergabeverfahren der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ergänzt werden (seit Geltung des neuen HVTG sind die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gleichgestellt, eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann innerhalb der in § 12 (2) HVTG angegebenen Freigrenzen erfolgen). Eine Beschränkte Ausschreibung mit IBV gibt es seit Geltung des neuen HVTG nicht mehr.

Zur Vollständigkeit der Dokumentation empfiehlt sich, den Vergabevermerk mit Unterschrift bzw. erklärender Person in Textform zu versehen.

Dieser Hinweis gilt sinngemäß für die Vergabevermerke der Maßnahmen ‚Abluftanlagen Feuerwehrhaus Lengfeld, Hering und Habitzheim‘ und für den Vergabevermerk der Baumaßnahme ‚Regenüberlaufbecken Lengfeld / RÜB 1 Hebewerk - Betonsanierung‘.

## **11.2.4 Prüfungsfeststellungen zu: Abluftanlagen Feuerwehrhaus Lengfeld (2021), Habitzheim und Hering (2022)**

### **Abluftanlagen Feuerwehrhaus Lengfeld, Habitzheim und Hering**

#### **Vergabeunterlagen**

##### **Unvollständigkeit der Vergabeunterlagen**

Zur Abluftanlage des Feuerwehrhauses Lengfeld lag der Akte eine per E-Mail vorgenommene Aufforderung zur Angebotsabgabe an sieben Unternehmen bei. Die Art des Vergabeverfahrens der durchgeführten Beschränkten Ausschreibung wurde gegenüber den beteiligten Unternehmen nicht genannt und eine formelle Aufforderung zur Angebotsabgabe unterblieb.

Es wurde um Abgabe eines Angebots gemäß den gültigen Normen, Vorschriften, Gesetzen, Berufsgenossenschaftlichen Informationen und Regeln sowie Technischen Regeln für Gefahrstoffe gebeten. In Stichpunkten war aufgelistet, welche einzelnen Leistungen – mit Lieferung und Montage - das Angebot beinhalten sollte. Mitgeteilt wurde außerdem die vorgesehene Ausführungszeit, dass eine Besichtigung empfohlen ist sowie der Submissionstermin und an welche Adresse die Angebote zu richten sind. Im E-Mail Anhang befand sich ein Grundrissplan und ein Schnitt der Fahrzeughalle.

Da die Wahl der Vergabeart u. a. unterschiedliche Auswirkungen auf die Anforderungen im Vergabeverfahren hat und dies auch von Bieterinteresse ist (z.B. sind bei Freihändiger Vergabe Verhandlungen möglich, bei Beschränkten Ausschreibungen nicht), sollte auf die Nennung des gewählten Verfahrens geachtet werden. Verwendet man das VHB-Formblatt 211 ‚Aufforderung zur Angebotsabgabe‘ welches in der HAD als Muster ‚VHB - Hessen - Ausgabe 2021‘ zur Verfügung gestellt wird, so ist auf diesem u.a. eine Angabe der Art des Vergabeverfahrens bereits vorgesehen und braucht nur durch Ankreuzen ausgewählt werden.

Vollständige Vergabeunterlagen und Vertragsgrundlagen waren somit seitens der Gemeinde keine erstellt. In Folge dessen waren viele formale Vorgaben und kalkulationsrelevante Informationen (z.B. Ablauf der Angebotsfrist mit Datum und Uhrzeit, eine Bindefrist, Ausführungsfristen, ob Unterlagen nachgefordert werden und die Zulässigkeit von Nebenangeboten) nicht festgelegt. Auch der Hinweis, dass nach Erlasslage im Eröffnungstermin keine Bieter zugelassen sind, fehlte. Ebenso der Hinweis auf die Abgabe einer Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt.

Darüber hinaus wurde es versäumt, mit Vergabeunterlagen die VOB Teil B zu vereinbaren. Somit konnten beispielsweise die bauspezifischen Regelungen der VOB zur Rechnungslegung und Unterbrechung der Gewährleistungsfrist nicht Vertragsbestandteil werden.

Die öffentliche Hand ist verpflichtet, Bauleistungen gemäß den Bestimmungen der VOB/A zu vergeben und den daraus entstehenden Bauverträgen die VOB/B (und damit automatisch auch die VOB/C) zugrunde zu legen.

Dies erfordert von Seiten des Auftraggebers z.B. die Festlegung über die Art des Vergabeverfahrens, Erstellung einer eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung bzw. eines Leistungsverzeichnisses, die Bindefrist, die Zulässigkeit von Nebenangeboten, die Zuschlagskriterien sowie Aussagen zur Weitergabe an Nachunternehmer, zu Vergabesperre, Nachlässen und ggf. Preisgleitklauseln.

Auch die Forderung der Abgabe der Verpflichtungserklärung aller Bieter zu Tariftreue- und Mindestentgelt mit dem Angebot ist in den Vergabeunterlagen vorzusehen. Der öffentliche Auftraggeber muss bei einem Auftragswert von über 10.000 Euro netto in der Bekanntmachung (soweit eine solche erfolgt) und in den Vergabeunterlagen auf die Pflicht zur Abgabe der Verpflichtungserklärung hinweisen bzw. muss bei präqualifizierten Bietern den Nachweis mit Hilfe des Präqualifikationsregisters prüfen.

Für alle Vergabeverfahren, die im Geltungsbereich des HVTG liegen (ab 10.000 € netto) empfiehlt sich für Vergabeverfahren die Verwendung der in der HAD zur Verfügung gestellten Formblätter, die an die Vorgaben des HVTG angepasst worden sind. So z.B. für ein Angebotsschreiben, Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie die Allgemeinen, Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen. Sie basieren auf den Mustern des Vergabehandbuchs des Bundes (VHB) sowie des HVA B-StB und finden über den Baubereich hinaus auch Anwendung bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen.

Bei den durchgeführten Freihändigen Vergaben der unterhalb von 10.000 € netto geschätzten Maßnahmen der Abgasabsauganlagen in Habitzheim und Hering lagen den Vergabeakten gar keine Aufforderungen zur Angebotsabgabe, ebenfalls keine Vergabeunterlagen und keine Vertragsgrundlagen bei.

Auch bei der Durchführung von Freihändigen Vergaben die, bei einer Auftragswertschätzung unter 10.000 € netto, nicht im Geltungsbereich des HVTG liegen, kann die Verwendung von standardisierten Formblättern für die Vergabeunterlagen sinnvoll sein und verhindern, dass wesentliche vergabe- und vertragsrechtlich relevante Vorgaben unberücksichtigt bleiben.

## **Abluftanlagen Feuerwehrhaus Lengfeld**

### **Auswahl der Bieter zum Vergabeverfahren der Beschränkten Ausschreibung**

#### **Eignungsprüfung**

Bei der Beschränkten Ausschreibung (sowie bei Freihändiger Vergabe) ist schon vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen. Die Akten enthielten hierüber keine vollständige Dokumentation.

Der bezuschlagte Bieter gab seine Präqualifizierungsbescheinigung, Referenzen etc. mit seinem Angebot ab.

Die erforderliche Prüfung der Eignung der Bieter vor Aufforderung zur Angebotsabgabe kann z.B. mithilfe der vorherigen Versendung des VHB-Hessen-Formblatts 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ erfolgen

oder, falls die Unternehmen präqualifiziert sind, mithilfe des PQ-Registers. Durchgeführte Eignungsprüfungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Dieser Hinweis gilt sinngemäß für die Baumaßnahme ‚Regenüberlaufbecken Lengfeld / RÜB 1 Hebewerk - Metallbauarbeiten‘.

## **Eröffnungstermin**

### **Niederschrift**

Die Niederschrift über den Eröffnungstermin der Beschränkten Ausschreibung war nicht gänzlich korrekt ausgefüllt. Unter Punkt 5 war die Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen mit ‚5‘ angegeben. Laut der Bieterliste waren es jedoch ‚7‘ Unternehmen.

Das einen Tag zu spät eingegangene und somit ausgeschlossene Angebot eines Unternehmens wurde nicht nachträglich unter dem dafür vorgesehenen Punkt III der Niederschrift eingetragen.

Wir empfehlen die Formvorschriften einzuhalten, da die Niederschrift als Beweismittel dient und von Nachprüfungsinstanzen dahingehend herangezogen werden kann.

Gleiches gilt sinngemäß für die Baumaßnahme ‚Umbau Rathaus Gewerk Innentüren‘. Die Bieterliste weist ‚6‘ Unternehmen aus. In der Niederschrift wurden unter Punkt 5 jedoch ‚9‘ Unternehmen eingetragen.

## **Prüfung der Angebote**

### **Die Erstprüfung der Angebote**

Laut dem der Akte beiliegenden Vergabevermerk erfolgte die rechnerische Erstprüfung der Angebote und deren Prüfung auf Vollständigkeit, entsprechend der Empfehlung im zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden Antikorruptionserlass, durch Personal der Submission. Eine Dokumentation hierüber fand sich jedoch nicht. Weder in den Angeboten selbst war eine rechnerische Erstprüfung durch Personal der Submission ersichtlich noch waren in der Niederschrift über den Eröffnungstermin die nachgerechneten Endsummen eingetragen. In der Akte befindet sich ausschließlich eine rechnerische Prüfung und technische Prüfung der Angebote durch den Sachbearbeiter.

Gleiches gilt sinngemäß für die geprüften Gewerke ‚Trockenbauarbeiten‘ und ‚Innentüren‘ der Maßnahme ‚Umbau Rathaus‘ sowie für die Baumaßnahme ‚Regenüberlaufbecken Lengfeld / RÜB 1 - Metallbauarbeiten. Es waren nur rechnerische und formale Prüfungen durch den externen Planer dokumentiert.

Erfolgt die formelle und rechnerische Erstprüfung der Angebote durch Personal der Submission, sollte dies zur Vollständigkeit der Dokumentation gesondert aufgeführt und deren Ersteller mit Unterschrift bzw. erklärender Person in Textform versehen werden. Sollte aufgrund der personellen Situation die Empfehlung aus dem Antikorruptionserlass nicht umgesetzt werden können, so kann im Vergabevermerk aber auch nicht wahrheitswidrig aufgeführt werden, dass die Erstprüfung durch Personal der Submission erfolgte.

## **Wertung der Angebote**

## **Zuschlagskriterien**

In der Aufforderung zur Angebotsabgabe war in Stichpunkten aufgelistet, welche einzelnen Leistungen das Angebot beinhalten soll. Die aufgeführten Leistungen / Anforderungen sind dann Ausschlusskriterien. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, führt dies zum zwangsweisen Ausschluss des Angebots. Da Zuschlagskriterien nicht angegeben waren, war das Zuschlagskriterium nur der Preis.

Jedoch findet sich in der Akte ein DIN A3 Blatt auf dem eine Wertungstabelle aufgezeigt ist. Verschiedene Leistungsmerkmale bzw. technische Merkmale in den Angeboten wurden mit Punkten bewertet. Es waren insgesamt 65 Punkte zu vergeben. Der niedrigste Preis erhielt 10 Punkte, ebenso die niedrigsten Kosten für die jährliche Wartung + Prüfung. Den Bieter waren Zuschlagskriterien und deren Gewichtung nicht bekanntgegeben worden.

Nach § 16d VOB/A (1) Nr. 4-6 und gängiger Rechtsprechung hat der Auftraggeber den Bieter Zuschlagskriterien und ggf. deren Gewichtung vollständig offenzulegen. Es ist äußerst wichtig, möglichst detailliert und eindeutig darzulegen, welche Mindestanforderungen einerseits an den Inhalt des Angebots gestellt werden und andererseits welche Kriterien dann bei der Zuschlagsentscheidung qualitativ gewertet werden. Dann sind die Bieter vor einer willkürlichen und/oder diskriminierenden, d.h. einer die Gebote der Gleichbehandlung und der Transparenz verletzenden Angebotswertung, effektiv geschützt.

Eine positive Eintragung in der Wertungstabelle bei der bezuschlagten (günstigsten) Firma bezüglich des „Starts der Anlage“ war u.E. nicht berücksichtigt worden. Deren Anlage startet laut ihrem Angebotsschreiben sowie der dem Angebot beiliegenden Produktbeschreibung auch bei ‚Anlassen des Fahrzeugs‘ und nicht nur mithilfe eines Schlagtasters. Es fehlte daher an einer Wertung von zusätzlichen 5 Punkten. Da die Firma sowieso die höchste Punktzahl hatte und Mindestbieter war, war dies hier unmaßgeblich.

Kritisch zu sehen waren die Bewertungspunkte, die für den niedrigsten Preis mit 10 Punkten und für alle darunterliegenden Angebotspreise mit 0 Punkten angesetzt waren. Eine Abstufung erfolgte hier demnach nicht und auch ein knapp über dem niedrigsten Angebotspreis liegender Preis war somit mit 0 Punkten bewertet.

Die Anforderungen an eine Wertungsmatrix sind nicht unerheblich. Um eine vergleichende Gewichtung unterschiedlicher Faktoren zu erreichen, müssen diese bewertet und durch Punkte- oder Notensysteme auf eine einheitliche Bewertungsbasis gebracht werden. Dies ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die aber den Auftraggeber dabei unterstützt, seinen Beschaffungsbedarf möglichst optimal zu decken.

## **Bekanntmachung nach Zuschlagserteilung**

### **Fehlende Information über einen erteilten Auftrag in der HAD**

Die Maßnahme wurde zu knapp 18.000 € netto beauftragt. Nach Aktenlage und der Angabe im Vergabevermerk wurde nach Zuschlagserteilung eine Bekanntgabe der geforderten Angaben in der HAD nicht vorgenommen. Im Vergabevermerk war begründet, dass eine Bekanntgabe bei Beschränkten Ausschreibungen in der HAD erst ab 25.000 € erfolgen solle.

Gemäß zum Vergabezeitpunkt (im Jahr 2020) noch geltenden § 15 HVTG 2015 musste jedoch der öffentliche Auftraggeber bei Auftragsvergaben ab einem Auftragswert von 15.000,- € netto bei Beschränkten Ausschreibungen (und Freihändigen Vergaben) ohne Interessenbekundungsverfahren seinen Namen und Anschrift, den Namen des Auftragnehmers, den Auftragsgegenstand und bei Bauleistungen den Ausführungsort in der HAD bekannt geben.

Erst ab dem 01.09.2021 geltenden ‚Gemeinsamen Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen‘ und dem HVTG 2021 (in § 13 Satz 1) ist die Vergabebekanntmachung in der HAD gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A zu

veröffentlichen. Hiernach hat der Auftraggeber nach Zuschlagserteilung entsprechend in der HAD zu informieren, wenn bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25.000 € ohne Umsatzsteuer und bei Freihändigen Vergaben der Auftragswert 15.000 € ohne Umsatzsteuer übersteigt.

Die aktuell verwendete Vorlage des Vergabevermerks sollte dahingehend angepasst werden.

## **11.2.5 Prüfungsfeststellungen zu: Umbau Rathaus - Gewerk Trockenbauarbeiten und Gewerk Tischlerarbeiten / Innentüren**

### **Gewerk Trockenbauarbeiten und Gewerk Tischlerarbeiten / Innentüren**

#### **Vergabeunterlagen**

##### **Verwendete Formblätter**

Für die Vergabeunterlagen der von einem externen Planungsbüro begleiteten Beschränkten Ausschreibungen im November 2020 und Mai 2021 wurde zwar u.a. das in der HAD zur Verfügung gestellte Musterformblatt „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - VHB 211-Hessen“ verwendet, dieses jedoch in einer veralteten Fassung Ausgabe 02.2018. Seit Anfang des Jahres 2020 waren in der HAD, u.a. aufgrund der Änderungen der seit April 2019 geltenden VOB 2019 (z.B. Nachforderungsregeln und Angabe zu mehreren Hauptangeboten), aktualisierte Formblätter abrufbar.

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, müssen die verwendeten Formblätter dem zum Ausschreibungszeitpunkt aktuellen Stand entsprechen.

Nach einer aufgrund der Corona-Pandemie am 14.04.2020 gefassten Änderung des ‚gemeinsamen Runderlasses Öffentliches Auftragswesen‘ dürfen keine Bieter oder deren Bevollmächtigte im Eröffnungstermin anwesend sein. Nach Wortlaut der Änderung des Erlasses hätte hierauf in den Vergabeunterlagen hingewiesen werden müssen. Diese Regelung gilt im Übrigen weiterhin.

Die Vergabeunterlagen enthielten nicht den Hinweis, dass Bieter bei der Öffnung der Angebote nicht anwesend sein durften. Laut der Niederschrift zur Öffnung der Angebote waren jedoch keine Bieter anwesend.

Dieser Hinweis gilt sinngemäß für die geprüften ‚Jahresvertragsarbeiten Tiefbau 2023-2024‘ sowie für die Baumaßnahme ‚Regenüberlaufbecken Lengfeld / RÜB 1 – Metallbauarbeiten‘.

Im Formblatt 211 ‚Aufforderung zur Angebotsabgabe‘ wurde seitens der Gemeinde angekreuzt, dass das Formblatt 124 ‚Eigenerklärung zur Eignung‘, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen ist. Das Formblatt 124 war den Vergabeunterlagen beigelegt. Einige Bieter haben das Formblatt ausgefüllt mit ihrem Angebot eingereicht.

Da es bei Beschränkter Ausschreibung erforderlich ist, die Eignung der Bieter vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen, ist es verzichtbar, von den Bietern die des Formblatts 124 ‚Eigenerklärung zur Eignung‘ bei Angebotsabgabe vorzusehen und den Vergabeunterlagen beizulegen. Eine Eignungsprüfung hätte vor Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgen müssen und war, bis auf die Abfrage einer Vergabesperre, in der Vergabeakte nicht dokumentiert.

Dieser Hinweis gilt sinngemäß für die Baumaßnahme ‚Regenüberlaufbecken Lengfeld / RÜB 1 - Metallbauarbeiten‘.

## **Gewerk Trockenbauarbeiten**

### **Prüfung der Angebote**

#### **Positionen der Abfallentsorgung**

Mit der Angebotssumme von 64.928,17 € brutto lag die ausführende Firma 9,8 % unterhalb der Angebotssumme des Zweitplatzierten und 17% über dem Kostenanschlag. Nach allgemeiner Rechtsprechung liegt die Aufgreifschwelle, ab der der öffentliche Auftraggeber verpflichtet ist, in die Prüfung der Preisbildung einzutreten, bei etwa 20 % Abweichung. Die Angebotssumme selbst gab demnach keinen Anlass einer Prüfung auf Auskömmlichkeit. Auffällig waren jedoch die aus dem Preisspiegel ersichtlichen, äußerst niedrigen Einheitspreise für die zwei Positionen der Abfallentsorgung für gefährlichen schadstoffbelasteten Dämmstoff (0,072 t und 0,01 t). Im Gegensatz zum Kostenansatz von 333 €/t und 514,63 €/t waren diese von der ausführenden Firma zu je 35 €/t angeboten. Die beiden Mitbieter hatten 2000 €/t und 450€/t sowie 2000 €/t und 25€/t angeboten.

Der Bauherr ist als Auftraggeber für die ordnungsgemäße Entsorgung mitverantwortlich. Ein Aufklärungsersuchen hätte Klarheit über die Preisbestandteile der Transport- und Entsorgungskosten gebracht, um sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet werden kann.

Zu unserem Prüfungszeitpunkt lag erst eine 1. Abschlagsrechnung vor. In dieser war eine Position der Abfallentsorgung für gefährlichen schadstoffbelasteten Dämmstoff abgerechnet. Die abgerechnete und somit entsorgte Menge betrug zwar lediglich 0,07 t = 70 kg, ein Entsorgungsnachweis gemäß Nachweisverordnung war laut Positionstext des LV jedoch gefordert. Dieser lag der Akte nicht bei bzw. lag der Gemeinde auch nicht vor. Auf unsere Nachfrage hin wurde seitens der Gemeinde ein Nachweis über die erfolgte Entsorgung von der ausführenden Firma angefordert und uns vorgelegt.

Ein Beleg für die fachgerechte Entsorgung kann auf Anforderung einer Überwachungsbehörde vorgelegt werden, dient der Absicherung der Kommune als Abfallerzeuger und sollte daher immer eingefordert werden.

#### **Nachtrag**

Unter dem Titel ‚Nachtrag 7280 vom 10.03.21‘ enthielt die 1. Abschlagsrechnung einige Nachtragspositionen über ‚Mehrpreise‘ im Gesamtwert von rund 3.600 € netto. Eine schriftliche Beauftragung durch einen hierzu Bevollmächtigten war der Akte nicht zu entnehmen.

Die Beauftragung des Nachtragsangebots ist nach VOB/B möglichst vor Ausführung der Nachtragsleistungen zu erwirken. Ist dies nicht möglich, ist das unverzüglich nachzuholen.

## **Gewerk Tischlerarbeiten / Innentüren**

### **Prüfung der Angebote**

#### **Dokumentation der Wirtschaftlichkeit**

Obwohl es im Fall des Einbaus der Innentüren und Obertürschließer um keine beträchtliche Investition ging, möchten wir mit der nachfolgenden Prüfungsfeststellung für eine vertiefte Prüfung der Angebotspreise sensibilisieren, um in ähnlich gelagerten Fällen entsprechend vorgehen zu können.

Mit der Angebotssumme von 17.560,47 € brutto lag die ausführende Firma 27,26 % über dem Kostenanschlag (13.800 € brutto) aber 39 % unterhalb der Angebotssumme des Zweitplatzierten (24.395 € brutto) und einzigen Gegenangebots.

In seiner Vergabeempfehlung führte der externe Planer an, dass die Angebotspreise insgesamt angemessen erscheinen.

Diese Aussage ist im Hinblick auf die vorliegenden Abweichungen zumindest fraglich.

Er führte weiterhin aus, dass das wirtschaftlichste Angebot das der ausführenden Firma ist und 27,26 % über dem Kostenanschlag liegt. Er empfahl die Vergabe an dieses wirtschaftlichste Angebot. Seitens des Fachbereichs war in der Beschlussvorlage zusätzlich vermerkt, dass nach Rücksprache mit dem entsprechenden Fachbereich die Mittel im Budget eingeplant sind.

Gewiss war das Angebot der ausführenden Firma das wirtschaftlichste Angebot dieser Ausschreibung. Ob es jedoch ein wirtschaftliches Angebot in Bezug zu der deutlichen Abweichung zum Kostenanschlag war, wurde nicht hinterfragt. Eine Dokumentation hierüber findet sich in der Vergabeakte nicht.

In Anlehnung an die Grenze / Aufgreifschwelle von ca. 20 %, wie vorhergehend in der Prüfungsfeststellung für das Gewerk der Trockenbauarbeiten bereits angeführt, kann hier ein unangemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis (unwirtschaftliches Ergebnis) vorliegen.

Bei einer Kostenabweichung - hier Mehrkosten gegenüber dem Kostenanschlag von über 25% - kommt entweder eine deutlich überhöhte Preisbildung seitens des Bieters infrage, eine berechnete Preissteigerung aufgrund der Corona-Umstände oder ein nicht mit der gebotenen Sorgfalt erstellter Kostenanschlag.

Der Kostenanschlag hätte nochmals kritisch geprüft werden müssen und es muss sich um eine sorgfältige Schätzung auf Basis marktüblicher aktueller Preise gehandelt haben, damit ein Vergleich belastbar ist. Besteht daraufhin weiterhin eine Abweichung zum Kostenanschlag, so bietet sich ein Aufklärungsersuchen an. Eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ist sicherlich erforderlich. Darlegungs- und Beweislast für Kostenschätzung und Unwirtschaftlichkeit trägt der Auftraggeber.

## **11.2.6 Prüfungsfeststellungen: Regenüberlaufbecken Lengfeld / RÜB 1 - Gewerk Betonsanierung und Gewerk Metallbauarbeiten**

### **Gewerk Betonsanierung**

#### **Prüfung der Angebote**

##### **Prüfung Angemessenheit der Preise**

Bei der Prüfung der Betonsanierung fiel auf, dass die Preise des günstigsten Bieters zur Kostenberechnung und zum zweitgünstigsten Bieter erheblich abwichen. Das letztlich beauftragte Angebot lag mit 283.715,33 € brutto rund 46 % unter der Kostenberechnung in Höhe von 414.554,06 € brutto und rund 66 % unterhalb des Zweitplatzierten Angebotes.

In der Beschlussvorlage der Gemeinde Otzberg war zu lesen, dass das Ingenieurbüro mitteilte, dass das Angebot der letztlich beauftragten Firma zuschlagsfähig ist. „Auf Grund der hohen Abweichung gegenüber der Kostenberechnung und zwischen den einzelnen Angeboten wurde seitens der Verwaltung beim Ingenieurbüro um Mitteilung gebeten ob hier eine Aufklärung des Angebotsinhalts erforderlich ist. Sollte dies nicht nötig sein, kann eine Vergabe an den günstigsten Bieter erfolgen“

Jedoch lag der Akte keine Aufklärung des Preisinhalts bei. Auch die Urkalkulation, die bei einem auffällig niedrigen Angebot der Aufklärung dienen kann, wurde nicht angefordert.

Nach Rücksprache mit dem Bauamtsleiter, wurde uns mitgeteilt, dass die Firma deshalb so ein günstiges Angebot abgegeben hatte, weil sie sonst Leerlauf gehabt hätte und ihre Mitarbeiter beschäftigt haben wollte.

Auch hier gilt, dass bei einer Abweichung von mehr als 20 % nach allgemeiner Rechtsprechung die Aufgreifschwelle liegt, ab der der öffentliche Auftraggeber verpflichtet ist, in die Prüfung der Preisbildung einzutreten. Nach VOB/A darf einem Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis der Zuschlag nicht erteilt werden. Im Falle eines auffällig niedrigen Preises kann der Auftraggeber vom Bieter verlangen die Auskömmlichkeit dieses Preises darzulegen. Bei der Beurteilung der Auskömmlichkeit sind die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens, die gewählten technischen Lösungen oder sonstige günstige Ausführungsbedingungen zu berücksichtigen.

In beiden Fällen muss der Bieter die Kalkulation dem Auftraggeber offenlegen.

Auffällig waren auch beim Preisspiegel große Abweichungen verschiedener Positionen z.B.:

01.04.0001 „Abwasserhaltung RÜB – Druckleitung einrichten“

Beauftragtes Angebot	Zweitplatziertes	Kostenberechnung
2.954,93 €	5.771,95 €	12.000,00 €

03.02.0001 „Erstellen, Abbauen und Vorhalten Arbeits- und Schutzgerüst“

Beauftragtes Angebot	Zweitplatziertes	Kostenberechnung
1.709,15 €	5.342,23 €	7.500,00 €

Das Planungsbüro erklärte auf die Nachfrage der Gemeinde, dass Ausreißer- Positionen, die im Vorfeld aufzuklären wären, sich aus ihrer Sicht nicht feststellen lassen.

Diese Aussage halten wir angesichts der o.g. Beispiele des Preisspiegels für nicht nachvollziehbar.

Die Schlussrechnung belief sich auf 235.983,02 € brutto und lag rund 20 % unter der Auftragssumme, was aber auch an den zahlreichen Positionen lag, die letztlich nicht zur Ausführung kamen. Auch waren kaum Nachträge angefallen.

## **Prüfung der Schlussrechnung**

### **Abweichung zwischen Ausschreibung und Schlussrechnung**

Es waren bezüglich der Mengen Abweichungen zwischen Ausschreibung und Schlussrechnung festzustellen (Nachträge ausgenommen). Von insgesamt 188 Positionen, sind 55 Positionen (29 %) der ausgeschriebenen und damit ursprünglich beauftragten Positionen komplett entfallen. Bei 87 Positionen (46 %) der ausgeführten Positionen kam es zu Mengenabweichungen von mehr als 10 % gegenüber der Ausschreibung. Mengenerhöhungen beliefen sich hiervon auf 34 Positionen (18 %), Mengensenkungen auf 53 Positionen (28 %).

Für den Auftraggeber ist eine große Genauigkeit bei Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistung vor allem auch im Hinblick auf die Feststellung des wirtschaftlichsten Angebots von Bedeutung. Entfallen

beispielsweise bei der Abrechnung niedrig bepreiste Positionen, während sich die Mengen in hoch bepreisten Positionen erhöhen, ist ein wirtschaftlicher Schaden nicht auszuschließen.

Es ist auch darauf aufmerksam zu machen, dass nach VOB erst ausgeschrieben werden soll, wenn die benötigte Planungsreife vorliegt. Das heißt, dass der möglichst exakten Erstellung der Leistungsbeschreibung eine hohe Bedeutung zukommt. Grundvoraussetzung hierfür ist eine hinreichend gesicherte Kenntnis über Art und Umfang der erforderlichen Leistung, die als Ergebnis einer abgeschlossenen Ausführungsplanung in der Leistungsbeschreibung ihren Niederschlag findet. Deutliche Abweichungen zwischen Ausschreibung und Ausführung können ein Hinweis darauf sein, dass dies bei dem betroffenen Gewerk nicht der Fall war.

Darüber hinaus ist bei Massenänderungen gegenüber der Ausschreibung zu beachten, dass nach VOB/B § 2 Nr. 3 bei Änderungen von mehr als 10 % unter bestimmten Voraussetzungen ein neuer Preis vereinbart werden kann.

## **Gewerk Metallbauarbeiten**

### **Vergabevermerk**

#### **Widersprüchliche Angaben in der Aufforderung zur Angebotsabgabe und dem Vergabevermerk**

Die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe und dem Vergabevermerk genannten Daten zum Eröffnungstermin und dem Tag der Versendung der Vergabeunterlagen stimmen nicht überein:

#### Aufforderung zur Angebotsabgabe:

Datum der Versendung	31.05.2021
Eröffnungstermin	23.06.2021, 14:00 Uhr

#### Vergabevermerk:

Angebotsabgabe versendet am	7.06.2021
Eröffnungstermin bzw. Submission	31.05.2021 14:00 Uhr

Es sollte zukünftig darauf geachtet werden, dass der Vergabevermerk aktualisiert wird wenn sich Änderungen ergeben und der Vergabevermerk den tatsächlichen Verfahrensablauf abbildet.

## **11.3 Schlussbetrachtungen der Technischen Prüfung**

Die von uns im Vorfeld zur Technischen Prüfung angeforderte Liste der in den Jahren 2020-2022 durchgeführten Baumaßnahmen wurde seitens der Kommune unvollständig ausgefüllt. Es fehlte die Auflistung von fünf Baumaßnahmen, die wir teils nach einer Recherche in den online zugänglichen Gremienbeschlüssen, aus den Bekanntmachungen in der HAD sowie aus der Auswertung der „Anlagen im Bau“ aus den Jahresabschlüssen 2020 und 2021 ermittelt haben.

Die ansonsten insgesamt gut geordnete Aktenlage, die Führung eines Vergabevermerks sowie der entgegenkommende Informationsaustausch während unserer Prüfungshandlung haben die Prüfung der Maßnahmen erheblich erleichtert.

Bei der Baumaßnahme ‚Jahresvertragsarbeiten Tiefbau 2023-2024 - nur Prüfung des Vergabeverfahrens‘

- war auf dem Formblatt ‚Aufforderung zur Abgabe eines Angebots‘ keine Angebotsfrist angegeben und lag das im Formblatt unter Punkt 3.1 angegebene ‚Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen‘ den veröffentlichten Vergabeunterlagen nicht bei.

- überschritt die Bindefrist, bis zu der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind, die Vorgabe der VOB von 30 Kalendertagen.
- fehlte in den Vergabeunterlagen der Hinweis auf die Vorlage der Sozialkassenbescheinigung für den für den Zuschlag vorgesehenen Bieter.
- war entgegen den Regelungen der VOB/C in den Vergabeunterlagen festgelegt, dass Abbruchmaterial in den Besitz des Auftragnehmers übergeht.
- wies das in der Akte im Original vorliegende Angebot des bezuschlagten Unternehmens keine Kennzeichnung auf.

**Bei der Baumaßnahme ‚Abluftanlagen Feuerwehrhaus Lengfeld, Habitzheim und Hering‘**

- war die vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfende Eignung der Bewerber nicht vollständig dokumentiert.
- wurde den Bietern die Art des Vergabeverfahrens nicht bekannt gegeben und seitens der Gemeinde keine Vergabeunterlagen erstellt. Vergaberechtlich und vertragsrechtlich relevante Vorgaben waren dadurch nicht ausreichend festgelegt.
- fehlte der Hinweis an die Bieter der Maßnahme in Lengfeld auf die Abgabe einer Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt.
- waren den Bietern der Maßnahme in Lengfeld die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung für die Wertung der Angebote nicht dargelegt worden.
- fehlte für die Maßnahme in Lengfeld die Information in der HAD über den erteilten Auftrag.

**Bei der Baumaßnahme ‚Umbau Rathaus Gewerk Trockenbauarbeiten und Gewerk Tischlerarbeiten / Innentüren‘**

- wären bei dem Gewerk ‚Trockenbauarbeiten‘ im Zuge einer Preisauflärung die Preisbestandteile zweier Transport- und Entsorgungskosten genauer zu hinterfragen gewesen.
- lag für die im Gewerk ‚Trockenbauarbeiten‘ abgerechnete Position der ‚Abfallentsorgung für gefährlichen schadstoffbelasteten Dämmstoff‘ kein Entsorgungsnachweis, der laut Positionstext des LV gefordert war, der Akte bei bzw. lag der Gemeinde auch nicht vor. Auf unsere Nachfrage hin wurde seitens der Gemeinde der Entsorgungsnachweis bei der ausführenden Firma angefragt und vorgelegt.
- lag der Akte keine schriftliche Beauftragung eines Nachtrags im Gewerk ‚Trockenbauarbeiten‘ über 3.600 € netto durch einen hierzu Bevollmächtigten bei.
- unterblieb bei dem Gewerk ‚Innentüren‘ eine Aufklärung bezüglich der Wirtschaftlichkeit des günstigsten Angebots, welches ~ 27 % über dem Kostenanschlag lag.

**Bei der Baumaßnahme ‚Regenüberlaufbecken Lengfeld / RÜB 1 - Gewerk Betonsanierung‘**

- lag der Akte keine Prüfung des Preisinhalts bei und die Urkalkulation wurde nicht angefordert, trotz erheblicher Abweichung zur Kostenberechnung und zum Zweitplatzierten.
- gab es große Abweichungen zwischen Ausschreibung und Schlussrechnung.

**Bei der Baumaßnahme ‚Regenüberlaufbecken Lengfeld / RÜB 1 - Gewerk Metallbauarbeiten‘**

- wurden widersprüchliche Angaben in der Aufforderung zur Angebotsabgabe und dem Vergabevermerk gemacht.

**Bei den Baumaßnahmen ‚Jahresvertragsarbeiten Tiefbau 2023-2024 - nur Prüfung des Vergabeverfahrens‘, ‚Abluftanlagen Feuerwehrhaus Lengfeld, Habitzheim und Hering‘ sowie ‚Umbau Rathaus Gewerke ‚Trockenbauarbeiten‘ und ‚Innentüren‘**

- haben wir die Verwendung der in der HAD zur Verfügung gestellten Musterformblätter für Vergabeverfahren, entsprechend dem zum Ausschreibungszeitpunkt aktuellen Stand, empfohlen.

**Bei den Baumaßnahmen ‚Jahresvertragsarbeiten Tiefbau 2023-2024 - nur Prüfung des Vergabeverfahrens‘, ‚Abluftanlagen Feuerwehrhaus Lengfeld, Habitzheim und Hering‘ sowie ‚Regenüberlaufbecken Lengfeld / RÜB 1 Hebewerk - Betonsanierung‘.**

- waren die Vergabevermerke nicht mit Unterschrift bzw. erklärender Person in Textform versehen und zukünftige Vergabevermerke sollten noch um einige Eintragungen ergänzt bzw. angepasst werden.

Bei den Baumaßnahmen ‚Abluftanlagen Feuerwehrhaus Lengfeld‘ sowie ‚Umbau Rathaus Gewerke ‚Trockenbauarbeiten‘ und ‚Innentüren‘

- fehlte der Hinweis an die Bieter, dass nach Erlasslage im Eröffnungstermin keine Bieter zugelassen sind.
- waren die Niederschriften über die Eröffnungstermine der Beschränkten Ausschreibungen ‚Feuerwehrhaus Lengfeld‘ und ‚Umbau Rathaus Gewerke Innentüren‘ nicht gänzlich korrekt ausgefüllt.

Bei den Baumaßnahmen ‚Abluftanlagen Feuerwehrhaus Lengfeld‘, ‚Umbau Rathaus Gewerke ‚Trockenbauarbeiten‘ und ‚Innentüren‘ sowie ‚Regenüberlaufbecken Lengfeld / RÜB 1 – Metallbauarbeiten‘

- wurden laut den Vergabeunterlagen die Erstprüfungen der Angebote durch das Personal der Submission vorgenommen, was jedoch nicht dokumentiert war.

Bei den Baumaßnahmen ‚Umbau Rathaus Gewerke ‚Trockenbauarbeiten‘ und ‚Innentüren‘ sowie ‚Regenüberlaufbecken Lengfeld / RÜB 1 – Metallbauarbeiten‘

- wurde von den Bietern mit Angebotsabgabe das Formblatt 124 ‚Eigenerklärung zur Eignung‘ verlangt, obwohl es bei Beschränkter Ausschreibung erforderlich ist, die Eignung der Bieter vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Ist eine Eignungsprüfung im Vorfeld bereits erfolgt, ist dies in der Vergabeakte zu dokumentieren und dann erübrigt sich auch eine Beifügung des Formblatts zu den Vergabeunterlagen und ein Abgabeverlangen.

Alle im Rahmen der technischen Prüfung erhobenen Feststellungen haben wir im Einzelfall schriftlich fixiert und dem Gemeindevorstand zugeleitet. Die Äußerungen und Stellungnahmen der Beteiligten wurden bei der Erstellung des Berichtes berücksichtigt.

## 12 Gesamtabschluss

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gemeindevertretung keinen Beschluss zum Verzicht über die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2022 im Sinne von § 112b Abs. 3 HGO gefasst hat. Wir bitten zukünftig um entsprechende Beschlussfassung, sollte kein Gesamtabschluss aufgestellt werden.

## 13 Schlussbetrachtung

Der Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg war gemäß §§ 128, 131 HGO für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Otzberg zuständig. Der Jahresabschluss 2022 mit seinen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht wurden unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde Otzberg geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss 2022 sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Otzberg vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2022 und der Rechenschaftsbericht insgesamt eine hinreichend zutreffende Aussage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Schulden der Gemeinde Otzberg vermitteln. Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der

Jahresabschluss sowie die Buchführung der Gemeinde Otzberg nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Fachbereichs Revision der Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht der Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Darmstadt, den 14.02.2025

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long, sweeping stroke extending to the right.

**Nickel**

Leiter des Fachbereichs Revision